



Wider die falschen Signale durch Kürzungen beim Ruhegehalt!

Die Landessynode wird sich bei ihrer kommenden Tagung mit einer Vorlage befassen, deren Ziel es ist, die Ruhestandsversorgung aller Beschäftigten mit Beamtenstatus (Pfarrerdienst, DiakonInnen, Religionspädagogik, Verwaltung) in zwei Schritten abzusenken. Geplant ist, den Höchstsatz von 71,75% auf 70% zu senken und die Anwartschaften pro Dienstjahr entsprechend zu reduzieren; das Weihnachtsgeld soll gesenkt und in einem zweiten Schritt gestrichen werden. Dies könnte zu einer Absenkung der Ruhegehälter um bis 7,5 % (!) führen.

Da wir aufgrund eines Rechtsgutachtens eines renommierten Verwaltungsjuristen aus Karlsruhe davon ausgehen, dass die geplanten Einschnitte rechtswidrig sind, werden wir das Ergebnis für alle Berufsgruppen juristisch überprüfen lassen, sollte das nötig werden.

Dienst- und Treueverhältnis beruhen auf Gegenseitigkeit

Kirche ist Körperschaft des öffentlichen Rechtes und kein Verein. Und Kirche ist Dienstgeberin. Ein Beamtenverhältnis wird grundsätzlich auf Lebenszeit angelegt. Damit binden sich beide Seiten. Wer sich in den Dienst nehmen lässt, mit besonderen Verpflichtungen, 6-Tage-Woche, einer mehr als vage begrenzten Arbeitszeit und besonderen „Lebenszumutungen“ und Disziplinarrecht, kann auf der anderen Seite Fürsorge und Alimentation erwarten.

Die Kosten für das gesamte Berufsleben werden dabei anders verteilt als bei Angestellten. Im aktiven Dienst ist das Gehalt niedriger, dafür wird man auch im Ruhestand angemessen alimentiert.

Sinn dieser Regelung war und ist es, sich keine Gedanken um Geld und Zusatzverdienst machen zu müssen, sondern seine ganze Arbeitskraft den Aufgaben widmen zu können. In diese Kosten ist außerdem einzurechnen, dass der Begriff „ganze Arbeitskraft“ deutlich umfassender ist als im Angestelltenverhältnis üblich.

Arbeit kostet – und qualifizierte Arbeit kostet mehr. Ein Pfarrersgehalt entspricht nicht ganz dem, was ein Gymnasiallehrer bekommt, der eine vergleichbare Ausbildung und ebenfalls zwei Examina zu absolvieren hat. Auch im Gesamtvergleich wurde sogar von der Finanzabteilung festgestellt, dass es sich bei Pfarramt um einen mittel- bis schlecht bezahlten akademischen Beruf handelt. Überbezahlt sind wir also nicht.

Inhalt

Artikel

- Corinna Hektor
Wider die falschen Signale 69
Hendrik Meyer-Magister
Es puk-ert ... 71

- update 2: Michael Wolter
Warum wurde
Jesus gekreuzigt? 71
update 2:
Gudrun Guttenberger
Auferweckung 77

- Joachim Pietzcker
Oikocredit 83

- Aussprache 86

- Verlinkt 88

- Bücher 88

- Vereinsnachrichten 83

- Liebe Leserin,
lieber Leser! 90

- Ankündigungen 91

- Freud und Leid 93

- Letzte Meldung 94

- Impressum 94

Unsere Bezüge wie auch das Dienstrecht orientieren sich am staatlichen Recht. Damit ist die Kirche im Grunde in einer guten Position. Wechsel, z. B. bei Lehrer(inne)n, Verwaltungskräften und Juristen sind möglich, die Rechtssicherheit ist hoch und die Gesetzgebung mit allem Aufwand liegt überwiegend beim Staat.

Einen Unterschied gibt es allerdings: unsere Ruhestandsbezüge werden nicht, wie beim Staat üblich, weitgehend aus dem laufenden Haushalt finanziert, sondern aus dem Versorgungsfonds und über die Rentenversicherung. In kluger Voraussicht haben die Verantwortlichen in der Vergangenheit dafür gesorgt, dass diese verpflichtenden Ausgaben gut abgesichert sind.

Warum ein Ausschuss zur Versorgung?

Im Jahr 2014 gab es erstmals zwei Monate in denen die Kirchensteuer nicht anstieg, sondern deutlich hinter den Erwartungen zurückblieb. Daraufhin beschloss man einen Ausschuss einzusetzen, um die Versorgung zu überprüfen. Was war geschehen?

Die EKD hatte damals beschlossen, die Kirchensteuer auf Kapitalerträge direkt über die Banken und nicht – wie bisher – nachgelagert einziehen zu lassen. Gleichzeitig hatte man sich in EKD und Landeskirchen davor gedrückt, dies den Kirchenmitgliedern selbst mitzuteilen und zu erklären. Dabei hätte es genügend Spezialisten für Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit gegeben, die eine angemessene Vorbereitung dieses Schrittes durch gezielte Information der Betroffenen hätten einleiten können. Die Banken, denen man dies überlassen hatte, verschickten maschinelle Bescheinigungen, auf denen zu lesen stand, es gebe nun auf-

grund der Kirchensteuer entsprechend höhere Abzüge. So kam es zu einer massiven Austrittswelle. Diagnose: Eine Kommunikationskatastrophe durch Führungsversagen. Viele Pfarrer und Pfarrfrauen wurden damals in Kirchenvorständen mit Kritik überzogen, ohne Einfluss auf das Verfahren gehabt zu haben. Die Verantwortlichen wurden bis heute nicht benannt und nicht belangt.

Auftrag und Ergebnis des Gemischten Ausschusses

Statt dessen wurde das Ergebnis als Signal für eine bevorstehende Finanzknappheit interpretiert und der „Gemischte Ausschuss Versorgung“ mit dem schönen Untertitel „den Übergang gestalten“ eingesetzt. Er bestand aus je einem Mitglied der synodalen Ausschüsse (aus dem Finanzausschuss zwei), einer Jugenddelegierten und 5 Mitgliedern des Landeskirchenrates, insgesamt 15 Stimmberechtigte, dazu je ein Vertreter der Kirchenbeamten- und Pfarrvertretung, der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Vorsitzende des Versorgungsfonds – ohne Stimmrecht. Der Auftrag wurde so beschrieben: „Als eine ... evangelisch-lutherische Kirche auch zukünftig investitionsfähig und reaktionsfähig zu sein“ (Herbstsynode 2014).

Seit Januar 2015 tagte der Gemischte Ausschuss in 17 Sitzungen, analysierte und durchleuchtete gründlich das System der Altersversorgung und gewichtete die jeweiligen Vorträge und Argumentationen. Zum Ausschusstag der Landesynode im März 2018 wurden die Ergebnisse vorgelegt. Ergebnis: Das Thema ist mehr als komplex. Vieles ist rechtlich festgelegt und darf gar nicht geändert werden. Ebenso vieles der gegenwärtigen Form der Ruhestandsversorgung sinnvoll und sollte beibe-

halten werden. Und entgegen der anfänglichen Befürchtungen gibt es keine bedrohliche Lücke in der Bilanz, die sofort geschlossen werden müsste. Im Grunde ist das eine gute Botschaft. Dennoch besteht weiterhin ein unbedingtes Interesse der Finanzabteilung und der Ausschussmehrheit, die Kosten für die Versorgung zu senken.

Warum wir dagegen sind:

1. Vorhersagen über 40 Jahre sind ungenau

Berechnungen über die Höhe der Verpflichtungen, die die Landeskirche gegenüber einzelnen Beschäftigten hat, sind sehr kompliziert. Es gibt viele Variable, bei denen bereits kleine Veränderungen weitreichende Folgen für das Ergebnis haben. Dabei werden Parameter, Variable und Entwicklungen 30-40 Jahre in die Zukunft prognostiziert. Das ist systemimmanent, lässt aber Zweifel zu, wie exakt solche Berechnungen ausfallen können. Ob alle im Ausschuss angenommenen Werte für künftige Entwicklungen im finanziellen Bereich wie vorhergesagt eintreten werden, erscheint fraglich, nicht zuletzt bei den Zinsprognosen. Seit ich in dieser Kirche arbeite, wird davon gesprochen, dass die Kirche demnächst arm sein wird. Doch selbst zu Zeiten der Konsolidierung haben dabei die Annahmen nicht einmal für das kommende Jahr gestimmt – und kam es zu regelmäßigen Mehreinnahmen.

Trotzdem machen die Prognosen, was die Mitgliederentwicklung betrifft, Angst. Dem ist man in der Finanzabteilung damit begegnet, in der Regel den teuersten Fall („worst case“) anzunehmen. Im Übrigen hat man sich an die Berechnungen von Versicherungen gehalten – dabei aber vergessen,

dass Kirche in einigen wesentlichen Punkten anders ist. So haben wir keinerlei Gewinninteresse und müssen auch nicht, wie in der Berechnung, die gesamte Summe des Ruhegehaltes bis zum vermuteten Todeszeitpunkt beim Ruhestandseintritt aufbringen, da sich niemand seine Ruhebezüge wie eine Lebensversicherung in einer Summe ausbezahlen lassen kann. Das Geld wird also weiterhin verzinst.

Die Effekte wurden zunächst nur als Einsparung für die Allgemeine Kirchenkasse berechnet, eine Berechnung für die Betroffenen gab es erst auf Intervention der Pfarrvertretung. Und die Auswirkungen auf Alleinstehende, sogenannte gebrochene Berufsbiografien, also Teildienst, Elternzeiten u.ä. fehlen immer noch völlig. Gemeinsam mit der Bestimmung, das zeitweise verpflichtende Praxisjahr anders als Wehr- oder Ersatzdienst einfach in den Sockel für die Ausbildung zu verrechnen, der bereits deutlich niedriger liegt als die Regelstudienzeit, ergibt sich ein tendenziell frauenfeindliches Regelwerk, da die Hauptlast von Familienarbeit immer noch vornehmlich von Frauen getragen wird.

2. Es gibt keine Notlage

Die Rückstellungen der Landeskirche für die Versorgung sind deutlich besser als die des Staates – und auch als die vieler anderer Landeskirchen. Eingriffe ins Besoldungsgefüge sind nach RS 769 möglich, wenn eine genau definierte finanzielle Notlage vorliegt.

Das ist aber aktuell nicht der Fall. Von 1996 bis 2016 nahm die Zahl der Kirchenmitglieder um etwa 12% ab, die Kirchensteuern stiegen aber um etwa 75%, und das, obwohl in diesem Zeitraum zwei große Finanzkrisen lagen. Dazu

kommt der massive Rückgang der Beschäftigten. 2030 werden allein etwa 1 000 Pfarrer(innen) fehlen. Dafür müssen dann auch keine Gehaltszahlungen geleistet werden.

3. Der Preis ist zu hoch

Die geplanten Maßnahmen würden eine Einsparung von „nur“ knapp 5 Mio Euro pro Jahr bzw. 11 Mio Euro (bei Streichung des Weihnachtsgeldes) bringen – ein geringer Ertrag, wenn demgegenüber Rechtssicherheit aufgegeben wird, denn mit ihr schwindet das Vertrauen der Beschäftigten in den eigenen Dienstgeber. Obwohl den Synodalen der Abschlussbericht des Gemischten Ausschusses nur 48 Stunden vorher zur Verfügung gestellt wurde, hat sich am Ausschusstag am 17.03.18 eine höchst emotionalisierte Debatte entwickelt, wie viel die rund 5 000 Kirchenbeamt(inn)en und Pfarrer(innen) „wert“ sind.

Niemand von uns ist zur Kirche gegangen um reich zu werden. Aber eine auskömmliche, amtsangemessene Bezahlung konnten wir erwarten. Gerade die besonders engagierten Kolleg(inn)en reagieren darum auf die Planung und Diskussionen über den Wert der eigenen Arbeit und Lebensleistung mit fassungslosem Entsetzen. Der Ruf der Kirche als verlässlicher Arbeitgeberin wird dabei sicher Schaden nehmen.

Bisher hat sich die Kirche mit guten Gründen an die staatlichen Regelungen gehalten – und damit die teils massiven Auseinandersetzungen ums Geld, die anderswo geführt werden, vermieden. Eine Abkehr von diesem friedensstiftenden Grundsatz hätte zur Folge, dass der Streit ums Geld in Zukunft zu- statt abnehmen dürfte und härter wird. Auseinan-

dersetzungen über den richtigen Weg gehören natürlich auch in der Kirche mit dazu. Aber die Art des Umganges und die Form der Diskussionen, die wir uns mit dem Thema eigenständiger Kürzungen eingehandelt haben, lässt für die Zukunft das Schlimmste befürchten.

4. Eine symbolische Ohrfeige

Es geht weniger um die konkreten Summen als um ihre Symbolwirkung. Eine Kürzung, die in einer derart guten Finanzlage symbolische Opfer von den tragenden Berufsgruppen verlangt, muss als besondere Form der Strafe verstanden werden. Angesichts der auf uns alle zukommenden Herausforderungen – neue Landesstellenplanung, PuK, Personalmangel in allen Berufsgruppen – ist das mehr als unklug. Schließlich sind wir darauf angewiesen, dass alle ihren Dienst wie bisher motiviert und engagiert tun, dass auch Ruheständler bereit sind, sich ehrenamtlich zu engagieren – Gemeinde, Werke und Dienste sind darauf angewiesen. Und wir wollen doch auch, dass unsere Landeskirche als Dienstgeberin so attraktiv ist, dass junge Leute bereit sind, sich so umfassend in den Dienst nehmen zu lassen, wie es bisher üblich ist. Es mutet seltsam an, wenn ausgerechnet die Kirche, die oft genug den Unternehmen ins Gewissen redet, sich nicht aus der Verantwortung zu stehlen, nun aus rein finanziellen Erwägungen Kürzungen vornimmt, obwohl keine akute Notlage dies erzwingt.

5. Gegen geltendes Recht

Die Dienstherrenfähigkeit der Kirche hängt eng mit dem Status als Körperschaft öffentlichen Rechtes zusammen. Zu den Verpflichtungen gehört neben der Fürsorge

auch eine amtsangemessene Alimentation. Mit anderen Worten: Arbeit kostet.

Zur Problematik von Kürzungen im Versorgungsbereich hat das Bundesverfassungsgericht grundlegend festgestellt: „Im Beamtenrecht können finanzielle Erwägungen und das Bemühen, Ausgaben zu sparen, in aller Regel für sich genommen nicht als ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Altersversorgung angesehen werden. Die vom Dienstherrn geschuldete Alimentierung ist keine dem Umfang nach beliebig variable Größe, die sich einfach nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der öffentlichen Hand, nach politischen Dringlichkeitsbewertungen oder nach dem Umfang der Bemühungen um die Verwirklichung des allgemeinen Sozialstaatsprinzips bemessen lässt“¹. Das Bundesverfassungsgericht hat außerdem am 05.05.2015 festgestellt, dass „auch das besondere Treueverhältnis Richter und Beamte nicht dazu verpflichtet, stärker als andere zur Konsolidierung öffentlicher Haushalte beizutragen“².

Diese Grundsätze müssen nach gutachterlicher Stellungnahme von RA Prof. Dr. Christian Kirchberg vom 15.02.2018 auch für die Kirche als Dienstherrin gelten.

6. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand

Mit den geplanten Schritten entstehen jeweils eigene Regelungszeiträume, die einzeln eingepflegt und berechnet werden müssen. Durch die notwendigen Übergangsregelungen entsteht außerdem eine Vielzahl von individuellen Regelungen, teilweise sogar noch mehrfach unterteilt. Damit

¹ Beschluss v. 27.09.05, BVerfGE 114,258/291

² BVerfGE 139,64, Rn.127

steigt nicht nur der Verwaltungsaufwand, und mit ihm die Kosten, sondern auch die Schwierigkeit, dies überhaupt ins System einzupflegen. Nicht zuletzt stellt es eine Fehlerquelle dar.

Wenn ich aus den Sitzungen des gemischten Ausschusses etwas gelernt habe, dann dies, dass die Ruhestandsversorgung mit all ihren rechtlichen Regelungen, finanziellen Variablen und den jeweiligen Auswirkungen mehr als kompliziert ist. Im Ausschuss wurde irgendwann das Bild von einem Mobile gebraucht, das als Ganzes schon auf kleinste Änderungen spürbar reagiert. Alleingänge der Kirche sind auch darum der falsche Weg.

7. Solidarität ist besser als Diktat

Solidarität kann man nicht verordnen, das wissen wir seit den Diskussionen um den unrechtmäßigen Zwangsteildienst. Solidarität braucht eine klare Not, ein klares Ziel für das Geld und sichtbare Effekte. Dann funktioniert es – ohne jeden Zwang.

Als in den 80er Jahren die Rede vom „Pfarrerberg“ war und viele junge Leute um ihre berufliche Zukunft fürchten mussten, rief der Pfarrerverein die Aktion „Pfarrer helfen Pfarrern“ ins Leben. Eine enorme Summe an freiwilligen Spenden kam zusammen. Die Aktiven wollten ein Zeichen setzen, den jungen Theolog(inn)en den Einstieg in den Beruf ermöglichen und der Kirche den dringend benötigten Nachwuchs sichern. Vergleichbares ist mit 1+1 gelungen.

Sollte es wieder eine Notlage geben, werden die Kolleg(inn)en aller Berufsgruppen wieder solidarisch sein, je nach persönlicher Situation und eigenen Möglichkeiten, freiwillig. Erzwungene Kürzungen ohne staatliche Vorgabe und ohne

Not, führen dagegen zu unnötigem Ärger und Streit.

Mehr Informationen unter www.pfarrverein-bayern.de

*Corinna Hektor, 1. Vorsitzende
Daniel Tenberg, 2. Vorsitzender*

im Namen des gesamten Hauptvorstandes

Es puk-ert in unserer Kirche

Soviel scheint klar¹: PuK ist schon da. Alle kirchenleitenden Organe haben die Leitsätze des Programms beschlossen. Da geht es um eine Aufgaben- statt Ressourcenorientierung der kirchlichen Arbeit, um die Konzentration der Arbeit „im Raum“ – nicht zuletzt im „digitalen Raum“, um „geistliche Profilierung“ und Stärkung der diakonischen Arbeit sowie um „vernetztes Arbeiten“ in multiprofessionellen Teams. Was genau das alles heißt, scheint aber nach wie vor reichlich unklar.

Das sei aber nicht weiter schlimm und gar beabsichtigt, beteuern die Verantwortlichen. Das PuK-Dokument der Coburger Synode sei lediglich ein vorläufiges Arbeitspapier, das in einem partizipativen Prozess weiter ausgearbeitet werden müsse.

Schon hier setzt die Kritik ein: Frieder Jehnes, Senior der Bayerischen Pfarrbruderschaft, sieht in PuK ein hierarchisches Programm, dessen Ergebnisse „nahezu ohne Information und Beteiligung der Basis“ längst feststünden (Korrespondenzblatt 8-9/17, S. 137f., hier: S. 137). Dazu kommt das verbreitete Misstrauen, ob PuK nicht mehr ein Spar- als ein Reformprogramm ist – schließlich waren die Vorsteuerung des landeskirchlichen Haushalts und der Landesstellenplan maßgebliche Impulse, PuK ins Werk zu setzen.

Für den größten Widerspruch hat die beabsichtigte Stärkung der „Räume“ – der mittleren Ebene – gesorgt. Was für den PuK-Planungsreferenten, Thomas Prieto Peral, eine Dezentralisierung kirchlicher Entscheidungskompetenzen ist, um den Aufgaben vor Ort

¹ Aus VBVMag, Magazin der Vereinigung bayerischer Vikarinnen und Vikare, Pfarrerinnen und Pfarrer, Nr. 46, Sept. 2017, S. 29

Veröffentlichung in überarbeiteter Form vom Autor freundlich genehmigt

besser gerecht zu werden (Korrespondenzblatt 8-9/17, S. 133-137, hier S. 136.), ist etwa in den Augen Cornelia Meinhards eine geradezu unreformatorische Zentralisierung von Kompetenzen und Entmündigung der Gemeinden (Korrespondenzblatt 7/17. S. 121f.)

Mein Eindruck dieser scharfen Debatte um Räume und Gemeinden ist: Des Pudels Kern liegt noch einmal woanders. Wenn PuK von der Ressourcenorientierung zur Aufgabenorientierung kirchlicher Arbeit will, ist das sicher ein Schritt in die richtige Richtung, geht aber noch nicht weit genug: Denn damit wir unseren biblischen Auftrag überhaupt erfüllen zu können, müssen wir zunächst einmal in Beziehung mit den Menschen innerhalb und außerhalb unserer Kirche sein – in den Worten Thomas Prieto Peral: „...je personaler Kirche bei den Menschen ist, desto näher ist sie an ihrem Auftrag“ (a. a. O. S.135). Sic! So ist gar nicht „Raum oder Ort“ die Gretchenfrage. Vielmehr muss die Beziehungsorientierung zum

grundlegenden Maßstab werden. Wenn wir nach Profil und Konzentration unserer Arbeit fragen, dann müssen unsere Strukturen daraufhin abgeklopft werden, ob sie dazu dienen, in Beziehung mit Menschen zu bleiben oder zu treten. Dass das in den Gemeinden gut gelingt, hat die KMU V eindrücklich bestätigt: Menschen identifizieren mit „Kirche“ vor allem die Kirche am Ort und deren Pfarrer(innen). Das heißt aber im Umkehrschluss nicht, dass „der Raum“ diese Beziehungsarbeit vor Ort nicht unterstützen könnte oder Beziehungsarbeit selbst nicht auch „im Raum“ gelingen könnte. Bloß: Wenn PuK jetzt Vor- und Nachrangigkeiten identifizieren soll, liegt die Beweislast „im Raum“ – nicht in den Gemeinden!

Hendrik Meyer-Magister

update 2

Warum wurde Jesus gekreuzigt?

1 Jesu Kreuzigung – eine römische Strafe

1.1 Jesus von Nazareth wurde von Pontius Pilatus, der in den Jahren 26–36 römischer Statthalter von Judäa war, zum Tod am Kreuz verurteilt, und es waren dann römische Soldaten, die dieses Urteil vollstreckt haben. Hierbei handelt es sich um dasjenige Ereignis im Leben Jesu von Nazareth, das historisch am besten gesichert ist. Von ihm berichten nicht nur die Evangelien, sondern auch die nichtchristlichen Historiker Josephus (Ant. 18,64) und Tacitus (Ann. 15,44,3). Die vier kanonischen Evangelien geben ihren Be-

richten vom Zustandekommen des Todesurteils freilich eine Einfärbung, die historisch ganz unwahrscheinlich ist. Ihren Darstellungen zufolge findet Pilatus an Jesu Tun nichts, was mit dem Tode bestraft werden müsste (Mk 15,10.14a; Mt 27,18.23; Lk 23,4.14–16.20.22; Joh 18,38; 19,4.6.12). Es seien vielmehr die Jerusalemer Juden gewesen, die für den Tod Jesu verantwortlich sind. Pilatus sei von ihnen unter Druck gesetzt und genötigt worden, Jesus gegen seine eigene Überzeugung hinrichten zu lassen (Mk 15,6–15; Mt 27,15–26; Lk 23,1–5.13–25; Joh 18,28–19,16). Darüber hinaus scheinen Lk 23,25b–34; Joh 19,16–18 sogar den Ein-

druck erwecken zu wollen, als sei das Todesurteil von den an seinem Zustandekommen beteiligten Juden selbst vollstreckt worden.

Neben dieser Einfärbung enthalten die Darstellungen der Evangelien aber auch eine ausreichende Zahl von historisch belastbaren Informationen, die uns zumindest in Grundzügen Einblick in die Umstände und Ereignisse vermitteln, die mit der Verurteilung und Hinrichtung Jesu einhergingen.

1.2 Für die Gewissheit, dass Verurteilung und Hinrichtung Jesu Resultate eines Verfahrens waren, die von einer ausschließlich römischen Wahrnehmung Jesu bestimmt waren, lassen sich gleich mehrere Indizien anführen:

1.2.1 An erster Stelle zu nennen ist die Tatsache, dass Jesus gekreuzigt wurde. Die Kreuzigung ist in der frühen Kaiserzeit nur als römische Hinrichtungsmethode nachgewiesen. Sie wurde bevorzugt gegen Menschen in den von Rom beherrschten Provinzen eingesetzt, die von den Römern für Anführer und Sympathisanten von Aufstandsbewegungen gehalten wurden.¹ Auch die in Mk 15,15 par. Mt 27,26 erwähnte Geißelung ist als römische Begleitstrafe, die der Vollstreckung von Todesurteilen vorausging, häufig belegt. Wäre Jesus nach jüdischem Recht zum Tode verurteilt und hingerichtet worden, hätte man ihn nicht gekreuzigt, sondern gesteinigt².

1.2.2 Als weiteres Indiz dafür, dass Jesus durch die römische Besatzungsmacht zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde, ist der sog.

1 Vgl. u. a. H.-W. Kuhn, TRE 19 (1990) 714f.

2 Ein Text aus dem babylonischen Talmud (bSanh 43a): Jesus sei gesteinigt worden, weil er „Zauberei getrieben sowie Israel verführt und abtrünnig gemacht hat“ ist frühestens im 3. Jh. n. Chr. entstanden.

titulus crucis, d. h. die Tafel, die Pilatus nach Mk 15,26 (Mt 27,37; Lk 23,38) und Joh 19,19 am Kreuz anbringen ließ und die die Aufschrift enthielt, dass Jesus als „König der Juden“ hingerichtet wurde. In Erzählungen von römischen Hinrichtungen wird die Praxis, den Grund der Hinrichtung auf einer Tafel öffentlich zu machen, nur sehr selten erwähnt (bei Sueton, Caligula 32,2 und Domitian 10,1; Cassius Dio 54,3,7; Eusebius, Hist. Eccl. 5,1,44). Gerade dieser Sachverhalt spricht aber dafür, dass die Erwähnung des titulus in den Evangelien nicht als Bestandteil einer gängigen Praxis der Kreuzigung begedichtet wurde, sondern auf zuverlässiger Erinnerung an einen individuellen historischen Vorgang basiert, zu dem auch der in den synoptischen Evangelien und bei Johannes übereinstimmend überlieferte Wortlaut des titulus gehört. Die Bezeichnung Jesu als „König der Juden“ ist weder aus aktueller jüdischer noch aus späterer christlicher Sicht erklärbar, sondern kann einzig und allein die römische Außenperspektive wiedergeben. Sie formuliert einen dezidiert politischen Straftatbestand, denn „König“ durfte sich bei Todesstrafe nur derjenige nennen, der vom Princeps höchstpersönlich die Erlaubnis zur Führung dieses Titels erhalten hatte³. Diese Bezeichnung will den am Kreuz hängenden Jesus und vor allem die Juden verhöhnern, indem sie jedem, der die Aufschrift liest, vor Augen führt: „Seht, einen solchen König haben die Juden!“.

1.2.3 Darüber hinaus ist der römische Charakter und Ursprung von Jesu Hinrichtung auch darum wahrscheinlich, weil das Recht, Todesurteile zu fällen und zu vollstrecken, in der Provinz Judäa (und wohl auch in anderen Provinzen) ausschließlich dem jeweiligen römischen Statthalter vorbehalten war. Es war im Jahre 6 n. Chr., als Judäa in eine römische Provinz um- 3 Paulus 27.

gewandelt wurde, dem eingesetzten Statthalter von Kaiser Augustus ad personam verliehen worden und wurde beim Wechsel des Statthalters erneuert. Wenn die Hohepriester in Joh 18,31 Pilatus' Vorschlag, Jesus nach der Tora zu verurteilen, mit der Auskunft beantworten: „Uns ist es nicht erlaubt, jemanden zu töten“, so kann man davon ausgehen, dass mit diesen Worten die geltende Rechtslage zutreffend wiedergegeben wird⁴.

1.3 Zusammenfassend kann man sagen, dass wir in Jesu Hinrichtung durch die römische Besatzungsmacht eine Maßnahme zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in einer als notorisch aufsässig geltenden Provinz sehen können. Pilatus handelte dabei in Wahrnehmung seines Auftrags als römischer Statthalter in Judäa, jeder Gefährdung der pax Romana in seinem Zuständigkeitsbereich kompromisslos entgegenzutreten. Die Hinrichtung Jesu am Kreuz macht es wahrscheinlich, dass Jesus in römischen Augen als Anführer einer jüdischen Aufstandsbewegung galt. Damit waren nach römischem Recht die Straftatbestände der seditio („Aufruhr“) oder der perduellio („Landfriedensbruch“, „Hochverrat“) gegeben, die – zumal wenn sie einem Provinzialen, der kein römischer Bürger war, nachgewiesen werden konnten – als crimen laesae maiestatis populi Romani („Verbrechen der Verletzung der Hoheit des römischen Volkes“) mit dem Tod zu bestrafen waren. Mit der Kreuzigung Jesu handelte Pilatus darum in

4 Die Erzählung von der Steinigung des Stephanus (Apg 7,54–60) widerspricht dem nicht, denn sie war ein Akt von Lynchjustiz. Auch die Tafel im Jerusalemer Tempel, die jeden Nichtjuden, der den inneren Vorhof betritt, mit dem Tod bedroht, beinhaltet ein Lynchrecht (dt. Übers.: J. Schröter / J. Zangenberg, Texte zur Umwelt des Neuen Testaments, Tübingen 2013, 469).

Ausübung seiner statthalterlichen *coercitio*, d.h. der ihm übertragenen Befugnis, alle Maßnahmen treffen zu dürfen und zu müssen, die zur Sicherung der römischen Herrschaft in den Provinzen erforderlich waren.

2 Der römische Prozess

Pilatus hat die Untersuchung in Anwesenheit Jesu vorgenommen, der ihm in Fesseln (Mk 15,1; Mt 27,2) vorgeführt wurde. Sie muss aus drei Elementen bestanden haben: einer Anklage, einer Befragung und einer Entscheidung. Für Pilatus war das Verfahren gegen Jesus ein Verfahren „gegen einen Provinzbewohner ohne römisches Bürgerrecht. Für solche Verfahren gab es selbstverständlich keine kodifizierte Strafprozessordnung oder ein Strafgesetzbuch“⁵.

2.1 Wenn Jesus gekreuzigt wurde, weil Pilatus in ihm den Anführer einer Aufstandsbewegung sah, der sich selber zum Herrscher (‚König‘) machen wollte, ist damit zu rechnen, dass dieser Straftatbestand auch in der Befragung Jesu eine Rolle gespielt hat. Und in der Tat wird Jesus in den Berichten aller vier Evangelien von Pilatus gefragt, ob er „der König der Juden“ sei (Mk 15,2; Mt 27,11; Lk 23,3; Joh 18,33.37). Die in allen Evangelien erzählte Antwort Jesu (sie lautet überall gleich: *Sý légeis „du sagst [es]“* oder „[das] sagst du“) ist freilich uneindeutig. Außerdem hat Jesus dem in lateinischer Sprache fragenden Pilatus sicher nicht auf Griechisch geantwortet. Wir wissen darum nicht, was Jesus zum Präfekten gesagt hat. Historisch ganz unwahrscheinlich ist darüber hinaus, wie die Evangelien Pilatus auf Jesu bestätigende Antwort reagieren lassen (er findet daran nichts Schlimmes und will Jesus freilassen), denn aus dem *titulus crucis* geht mit aller Deutlichkeit hervor, dass gerade dieser Vorwurf der Grund für Jesu Hinrichtung war (s.o. Abschn. 1.2.2).

5 Knothe 78.

In den Schilderungen der Pilatus-Szene bei Johannes und Lukas wird der Vorwurf, Jesus halte sich für einen ‚König‘, den Anklägern in den Mund gelegt (Joh 19,12; Lk 23,2 in Verbindung mit dem Vorwurf des Aufruhrs [der *seditio*]: „Wir halten den hier für einen, der unser Volk aufhetzt“). Demgegenüber wird die Anklage in Mk 15,3 und Mt 27,12 inhaltlich nicht konkretisiert.

Was sich aber ausgesprochen gut in eine Befragung einfügt, an deren Ende der Angeklagte zum Tode verurteilt wird, ist die Mitteilung, dass Jesus sich gegen die Anschuldigungen nicht verteidigt, sondern schweigt (Mk 15,3–5; Mt 27,12–14; Joh 19,9; s. auch Lk 23,9). Anders als im heutigen Strafprozessrecht galt im römischen Recht der Kaiserzeit der Grundsatz: *silentium videtur confessio* („Schweigen sieht wie ein Geständnis aus“; Seneca d. Ä., *Controversiae* 10,2,6). Wenn ein Angeklagter auf die gegen ihn erhobene Beschuldigung mit Schweigen reagiert, so galt dies demnach ‚als die gleichsam passive Form einer *confessio*‘⁶, die einen Schuldspruch unbedingt rechtfertigte.

2.2 Obwohl die neutestamentlichen Evangelien über das Verhör Jesu vor Pilatus im Einzelnen überaus unterschiedlich berichten, stimmen sie doch in einem wesentlichen Punkt miteinander überein: Sie alle stellen es als ein Strafverfahren dar, das nach der sog. ‚Akkusationsform‘ ablief, weil es durch die Anklage eines Dritten in Gang gesetzt wurde. Dadurch unterschied es sich vom sog. ‚Inquisitions- oder Offizialverfahren‘, bei dem ein Vertreter des Magistrats *ex officio* die Rolle des Anklägers übernimmt⁷. Die neu-

6 Paulus 32; vgl. auch Röm 3,19; Mt 22,12.

7 Vgl. dazu Th. Mommsen, *Römisches Strafrecht*, Leipzig 1899 = Göttingen 1999, 346–351; K. Ambos, *Zum heutigen Verständnis von Akkusationsprinzip und -verfahren aus histo-*

testamentlichen Berichte stimmen auch darin, dass es die führenden Vertreter der jüdischen Selbstverwaltung in Jerusalem waren, die gegen Jesus vor Pilatus Anklage erhoben haben (Mk 15,3: die Hohepriester; Mt 27,12: die Hohepriester und Ältesten; Lk 23,1–2: der gesamte Hohe Rat; Joh 18,35: das Volk und die Hohepriester) und dabei Jesus als ihren Gefangenen mitbrachten und ihn Pilatus überstellten. Dass es sich hierbei in der Tat um ein historisch wahrscheinliches Szenario handelt, legt auch eine Bemerkung nahe, die sich bei dem jüdischen Historiker Flavius Josephus findet. In demjenigen Teil seiner Notiz über Auftreten und Geschick Jesu (des sog. „*Testimonium Flavianum*“; Josephus, *Ant.* 18,63–64), der mit einiger Sicherheit auf Josephus selbst zurückgeht und nicht christlich interpoliert ist, heißt es, dass Pilatus Jesus „auf die Anzeige (*endeixeis*) unserer vornehmsten Männer hin zum (Tod am) Kreuz verurteilt hat“.

Demnach ist Jesus zwar von Pontius Pilatus zum Tod am Kreuz verurteilt worden, doch hat dieser das Verfahren erst auf Grund einer Anklage, die von den führenden Vertretern der jüdischen Selbstverwaltung in Jerusalem bei ihm gegen Jesus erhoben wurde, eröffnet. Der Verlauf der Untersuchung sowie das Todesurteil mit seinen Begleitumständen machen es wahrscheinlich, dass die Anklage ungefähr so lautete, wie sie in Lk 23,2 erzählt wird: Jesus wiegele das Volk auf und wolle sich selber zum Herrscher über die Juden aufschwingen. Dass die Anklage einen politischen Inhalt hatte, der die römischen Herrschaftsinteressen tangierte, kann darum als sicher gelten, weil der römische Präfekt Jesus sicher nicht zum Tode verurteilt hätte, wenn dessen Ankläger lediglich innerjüdische Konfliktthemen gegen ihn vorgebracht hätten.

rischer Sicht, *Jura* 2008/8, 586–594, hier 587f.

3 Verhaftung und jüdisches Verhör

3.1 Nach der Darstellung der synoptischen Evangelien wurde Jesus von jüdischen Sicherheitskräften in Gethsemane, einem im Kidrontal östlich von Jerusalem gelegenen Olivenhain, festgenommen (Mk 14,43; s. auch Mt 26,47; Lk 22,52). Demgegenüber ist es in Joh 18,3.12 eine römische „Kohorte“, die von einem „Chiliarchen“ (Militärtribun) angeführt wird, von der Jesus verhaftet wird. Eine Kohorte besteht aus ungefähr 500 Soldaten. Gegen die Historizität der johanneischen Erzählung spricht freilich, dass Jesus im Fall seiner Verhaftung durch römische Soldaten, die zudem nur von Pilatus hätten losgeschickt werden können, sofort in römische Haft gebracht und nicht erst noch den jüdischen Autoritäten vorgeführt worden wäre. Dazu passt aber nicht die Form des Prozesses vor Pilatus als Akkusationsverfahren (s. o. Abschn. 2.2), die er ja auch im Johannes-evangelium hat. Auch die Episode von Jesu Verleugnung durch Petrus ist an die Voraussetzung gebunden, dass Jesus sich nicht in römischer, sondern in jüdischer Hand befindet. Es gibt aus diesem Grunde keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass die Verhaftung Jesu eine rein innerjüdische Angelegenheit war und ohne römische Beteiligung ablief.

3.2 Die sich daran anschließenden Ereignisse werden in den Evangelien ganz unterschiedlich erzählt. Markus und Matthäus schildern einen förmlichen Prozess vor dem Hohen Rat, der auch die Befragung von Zeugen einschließt und mit einem ausdrücklichen Todesurteil endet (Mk 15,63–64 und Mt 26,57–66). – Bei Lukas wird Jesus zwar ebenfalls vor den Hohen Rat geführt, jedoch nicht in unmittelbarem Anschluss an seine Verhaftung, sondern erst am darauf folgenden Tag. Darüber hinaus erzählt Lukas diese Szene nicht als ein Gerichtsverfahren, sondern als eine Befragung oder

Vernehmung (Lk 22,66–71). Bei ihm treten keine Zeugen auf, und es gibt am Ende auch kein Todesurteil.⁸ – Bei Johannes findet die entsprechende Szene wie bei Markus und Matthäus unmittelbar nach Jesu Verhaftung statt (Joh 18,12–14.19–24). Wie wie bei Lukas hat sie den Charakter einer Befragung oder Vernehmung. Von allen drei synoptischen Berichten unterscheidet sich die johanneische Darstellung aber vor allem dadurch, dass Jesus sich nicht vor dem Hohen Rat verantworten muss, sondern lediglich vor Hannas, dem Schwiegersohn und Vorgänger des amtierenden Hohepriesters Kaiphas. Letzterem wird Jesus nach dem Ende der Befragung gefesselt übergeben (Joh 18,24).

Welche dieser Darstellungen kommt der historischen Wirklichkeit am nächsten?

Am weitesten von den historischen Ereignissen entfernt sind nach gegenwärtiger Forschung die Darstellungen im Markus und im Matthäusevangelium: Es gab weder einen regelrechten Prozess, der mit einem förmlichen Todesurteil endete, noch war der Hohe Rat als solcher an dem Verfahren gegen Jesus beteiligt. Demgegenüber ist wahrscheinlich, dass Jesus lediglich innerhalb einer kleineren Gruppe von maßgeblichen Entscheidungsträgern aus dem Kreis der Jerusa-

⁸ In Bezug auf Lukas ist eine weitverbreitete Annahme zu korrigieren: Lukas macht durchaus nicht das gesamte jüdische Volk für den Tod Jesu verantwortlich, sondern ausschließlich die Jerusalemer Juden. Das kann man an der Art und Weise erkennen, wie in der Apostelgeschichte vor einem jüdischen Publikum von Jesu Tod gesprochen wird: Vor Jerusalemer Juden heißt es immer: ‚ihr habt Jesus getötet‘ (Apg 2,23.36; 3,13b.15a; 4,10b; 5,30b), während vor Juden, die außerhalb Jerusalems leben, gesagt wird: ‚sie‘ – nämlich die Bewohner Jerusalems – ‚haben Jesus getötet‘ (Apg 10,39b; 13,27–29).

lemer Tempelaristokratie, die auch seine Festnahme veranlasst hatte, zu seiner Person und seinem Programm befragt wurde. Es darf vermutet werden, dass sie zwar alle dem Hohen Rat angehörten, dieser jedoch nicht förmlich zusammentrat⁹. Die Zusammenkunft wurde mit großer Wahrscheinlichkeit vom Hohepriester geleitet, hatte aber trotzdem eher informellen Charakter. Die Befragung Jesu diente dem Zweck, sich von ihm und seinem Programm ein authentisches Bild zu verschaffen. Über den tatsächlichen Verlauf des Verhörs, d. h. über das, was Jesus gefragt wurde und was er antwortete, wissen wir nichts, denn keiner seiner Jünger, der davon hätte berichten können, hat an ihm teilgenommen. Zum Schluss haben sich die Männer um den Hohepriester darauf verständigt, Jesus dem römischen Präfekten Pontius Pilatus zu überstellen und ihn eines Vergehens anzuklagen, das ein Todesurteil nach sich ziehen musste.

Dieser Umgang mit Jesus von Nazareth lässt sich gut mit einem Fall vergleichen, der sich ca. 30 Jahre später abgespielt hat. Von ihm berichtet Flavius Josephus mit den folgenden Worten (Bellum Judaicum 6,300–305):

„...ein gewisser Jesus, Sohn des Ananias, ein ungebildeter Mann vom Lande, kam zum Laubhüttenfest in das Heiligtum und begann unvermittelt zu rufen: ‚Eine Stimme vom Aufgang, eine Stimme vom Untergang, eine Stimme von den vier Winden, eine Stimme über Jerusalem und den Tempel, eine Stimme über Bräutigam und Braut, eine Stimme über das ganze Volk! So ging er in allen Straßen umher

⁹ Der Hohe Rat bestand aus 71 Mitgliedern, doch war er nach dem Recht der Mischna, das Anfang des 3. Jh. kodifiziert wurde, bei Kriminalprozessen bereits beschlussfähig, wenn 23 Mitglieder anwesend waren (mSanh 1,4; 4,1).

und schrie Tag und Nacht. Einige angesehenere Bürger, die sich über das Unglücksgeschrei ärgerten, nahmen ihn fest und misshandelten ihn mit vielen Schlägen. Er gab keinen Laut von sich ..., sondern stieß beharrlich weiter dieselben Rufe aus wie zuvor. Da glaubten die Obersten, was ja auch zutraf, dass den Mann eine übermenschliche Macht treibe, und führten ihn zum Prokurator, den die Römer damals eingesetzt hatten. Dort wurde er bis auf die Knochen durch Peitschenhiebe zerfleischt, aber er flehte nicht und weinte auch nicht, sondern mit dem jammervollsten Ton, den er seiner Stimme geben konnte, antwortete er auf jeden Schlag: 'Wehe dir, Jerusalem!' Als aber Albinus – das war der Prokurator – fragte, wer er sei, woher er komme und weshalb er ein solches Geschrei vollführe, antwortete er darauf nicht das Geringste, sondern fuhr fort, über die Stadt zu klagen, und ließ nicht ab, bis Albinus urteilte, dass er verrückt sei, und ihn laufen ließ".¹⁰ Obwohl dieser Jesus anders als Jesus von Nazareth am Ende vom römischen Präfekten das Leben geschenkt bekommt, sind die Parallelen in der Handhabung der beiden Fälle durch die jüdischen und die römischen Instanzen nicht zu übersehen.

Der unterschiedliche Ausgang hat seinen Grund sicher in dem besonderen Charakter des Programms, das Jesus von Nazareth im Unterschied zu Jesus, Sohn des Ananias, vertreten hat (s. dazu Abschn. 4.2). Möglicherweise hat auch eine Rolle gespielt, dass Jesus von Nazareth eine Schar von Anhängern um sich versammeln konnte, während Jesus, Sohn des Ananias, ganz offensichtlich ein Einzelgänger geblieben ist.

4 Beweggründe und Gründe

¹⁰ Übersetzung nach O. Michel / O. Bauernfeind, *De Bello Judaico – Der jüdische Krieg II/2*, München 1969.

Wenn jüdische Autoritäten Jesus vor Pilatus beschuldigt haben, das Volk aufzuwiegeln und sich selber zum Herrscher machen zu wollen (s.o. Abschn. 2.2), so bedeutet dies nicht, dass es sich hierbei auch um diejenigen Gründe gehandelt hat, die seine Ankläger zu dem Entschluss geführt haben, Jesus durch die Römer aus dem Verkehr ziehen zu lassen. Darüber hinaus bedeutet es aber auch nicht, dass mit dieser Anklage Ziel und Zweck von Jesu Auftreten zutreffend erfasst sind. Wir wollen darum erst fragen: Mit welcher Begründung haben sich die maßgeblichen jüdischen Entscheidungsträger in Jerusalem darauf verständigt, gegen Jesus vorzugehen (Abschn. 4.1)? Die zweite Frage nimmt dann die umgekehrte Perspektive ein: Was von Jesu Reden und/oder Tun hat die jüdischen Autoritäten veranlasst, ihn vor Pilatus anzuklagen (Abschn. 4.2)?

4.1 Auf die Frage nach den Gründen, die auf der Wahrnehmung des Auftretens Jesu durch die jüdischen Autoritäten basieren, gibt es drei mögliche Antworten, die sich idealtypisch voneinander unterscheiden lassen. Sie alle werden in der Literatur vertreten:

4.1.1 Für das Vorgehen gegen Jesus seien innerjüdische, religiöse Gründe maßgeblich gewesen. Es sei festgestellt worden, dass Jesus sich eines Vergehens gegen das Recht der Tora schuldig gemacht hätte und darum sterben müsse. Als innerjüdischer Straftatbestand werden u.a. „Gotteslästerung“ oder „Verführung des Volkes“ oder „Zauberei“ oder „pseudoprophetische Vermessenheit“ postuliert. Vor Pilatus sei diese innerjüdische Begründung dann hinter einer politischen Anklage versteckt worden, weil Jesu Gegner davon ausgegangen seien, dass der römische Präfekt Jesus sicher nicht auf Grund eines Vergehens gegen die Tora zum Tode verurteilen würde.

4.1.2 Auf der anderen Seite des Spektrums befindet sich eine Interpretation, die das Handeln der jüdischen Seite von jeglicher Bestimmtheit durch innerjüdische religiöse Motive fernhält. Die jüdischen Autoritäten wären gegen Jesus nicht auf Grund eines theologischen Konflikts vorgegangen, sondern sie hätten einzig und allein als „als verlängerter Arm der Römer agiert“ und eine „ordnungspolitische“ sowie „polizeiliche“ Aufgabe im „Zusammenspiel“ mit der römischen Besatzungsmacht wahrgenommen¹¹.

4.1.3 Beide Extreme sind recht unwahrscheinlich. Gegen die erstgenannte Annahme spricht, dass die Verurteilung auf Grund eines religiösen Straftatbestandes ein förmliches Gerichtsverfahren vor dem Hohen Rat vorausgesetzt hätte. Das hat es aber nicht gegeben. Darüber hinaus ist es überaus unwahrscheinlich, dass die jüdischen Autoritäten die römische Provinzverwaltung dazu benutzt hätten, einen innerjüdischen theologischen Konflikt aus der Welt zu schaffen. Der andere Vorschlag hat gegen sich, dass er die jüdische Selbstverwaltung in Jerusalem zu Bütteln der Herrschaft Roms herabwürdigt, deren Handlungen sich lediglich an römischen Interessen orientierten.

Es spricht darum am meisten für die dritte Möglichkeit, die davon ausgeht, dass die jüdischen Autoritäten mit ihrer Vorgehensweise ein gut verständliches jüdisches Eigeninteresse verfolgten. Im Hintergrund steht das Nebeneinander von ‚Reichsrecht‘ und ‚Volksrecht‘ in den östlichen Provinzen des Imperium Romanum: Auch und vielleicht sogar mehr als in anderen Provinzen war es der einheimischen Bevölkerung gestattet, ihre Verhältnisse untereinander nach ihren eigenen Rechtsordnungen und durch die überkommenen lokalen Institutio-

11 E.W. Stegemann 35.

nen zu regeln. Das schloss auch das Recht der Religionsausübung ein.

Die Römer nahmen auch Rücksicht auf jüdische Empfindlichkeiten. Hierzu gehörte z. B., dass der römische Präfekt seinen Amtssitz nicht in Jerusalem eingerichtet hatte, sondern in Caesarea am Meer. Umgekehrt war aber auch klar: Diese relative Freiheit war immer nur eine Freiheit unter Vorbehalt. Der römische Statthalter konnte sie sofort militärisch beenden lassen, wenn Ruhe und Ordnung in seinem Verantwortungsbereich in Gefahr gerieten. Es liegt darum nahe, dass es die Sorge um den Verlust dieser relativen Freiheit für die jüdische Religionsausübung war, die das Vorgehen der jüdischen Autoritäten gegen Jesus veranlasste. Sie wollten auch nicht einfach nur ihre eigene Macht sichern, sondern man darf ihnen durchaus zubilligen, dass sie die Entscheidung gegen Jesus in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die jüdische Bevölkerung vor allem Jerusalems, aber auch ganz Judäas getroffen haben. Von dieser Erklärung nicht weit entfernt sind die Worte, mit denen Kaiaphas nach Joh 11,50 seinen Entschluss, Jesus aus dem Verkehr zu ziehen, begründet: „Es ist für euch nützlich, dass ein einzelner Mensch für das Volk stirbt und nicht die gesamte Nation zugrunde geht“.

4.2 Damit stehen wir vor der letzten Frage: Wodurch hat Jesus selbst den jüdischen Autoritäten in Jerusalem Anlass für diese Einschätzung seines Auftretens gegeben?

Die meisten Autoren beantworten diese Frage mit dem Verweis auf die sog. „Tempelaktion“ Jesu, wie sie in Mk 11,15–16 (par. Mt 21,12; Lk 19,45; s. auch Joh 2,13–16) erzählt wird: dass Jesus im Eingangsbereich der Tempelanlage die Tische der Geldwechsler und die Stände der Taubenhändler umstieß. Die einen wie die anderen versahen Aufgaben,

die für den Vollzug des Opferkults im Tempel unerlässlich waren. Mit dieser Aktion stand wohl auch das sog. „Tempelwort“ Jesu in Verbindung, das den Abbruch und Wiederaufbau des Tempels innerhalb von drei Tagen ankündigt (Mk 14,58 par. Mt 26,61; Mk 15,29 par. Mt 27,40; Joh 2,19; s. auch Apg 6,14).

Um die Anklage und den Grund für Jesu Hinrichtung verstehen zu können, dürfen Tempelaktion und Tempelwort freilich nicht vom Gesamtwirken Jesu getrennt werden. Im Zusammenhang des Prozesses und der Hinrichtung Jesu hat beides keine Rolle gespielt. Jesus ist vielmehr als politischer Aufrührer angeklagt, verurteilt und hingerichtet worden (s.o. Abschn. 1 und 2). Wir müssen darum versuchen, Tempelaktion und Tempelwort Jesu in den Zusammenhang seines gesamten Auftretens einzubetten. Das ist aber nicht schwer, wenn wir davon ausgehen, dass im Zentrum der Verkündigung Jesu die „Königsherrschaft Gottes“ stand.

Dieser Begriff steht für ein Heilskonzept, das seit Deuterocesaja fester Bestandteil der eschatologischen Hoffnung Israels war. Die Heilserwartung der „Königsherrschaft Gottes“ richtete sich darauf, dass Gott selbst kommen wird, um seine im Himmel bereits bestehende Herrschaft auch auf Erden in einem universalen Maßstab durchzusetzen, und dass zu dieser Durchsetzung an ganz prominenter Stelle auch die Befreiung Israels von der Herrschaft fremder Völker gehört. Eine eindruckliche Beschreibung dieses Vorgangs findet sich z.B. in Sach 14. Das „Kommen“ der Gottesherrschaft, um das Jesus seine Jünger beten ließ (Lk 11,2 par. Mt 6,10), wurde dabei immer so erwartet, dass Gott selbst kommt, d. h. als ein Theophaniegeschehen. Bestandteil dieser Hoffnung war darüber hinaus, dass der Ort dieser Theophanie der Tempel in Zion-

Jerusalem war. Von ihm wurde erwartet, dass er gewissermaßen als Residenz fungiert, von der aus Gott seine königliche Herrschaft über die gesamte Welt ausüben wird.

Jesus hat diese Erwartung so rezipiert, dass er sein eigenes Wirken als Bestandteil der Durchsetzung der Königsherrschaft Gottes auf Erden gedeutet hat: Überall dort, wo er Dämonen austreibt, Kranke heilt, Tischgemeinschaft praktiziert etc., ist das Heil der Gottesherrschaft bereits punktuell in Israel präsent. Was noch aussteht, ist lediglich seine universale Durchsetzung, die damit einhergehen wird, dass Gott selbst im Tempel von Zion-Jerusalem erscheint und in ihm Wohnung nimmt.

Vor diesem Hintergrund kann man nicht nur erklären, warum Jesus nach Jerusalem gezogen ist, sondern auch seiner Tempelaktion gibt er einen profilierten theologischen Sinn: Mit ihr und ihrer Deutung durch das Tempelwort will er ankündigen, dass die bisherige Funktion des Kultbetriebs am Jerusalemer Heiligtum vor ihrem Ende steht, weil der Tempel als Ort der unmittelbaren Anwesenheit Gottes eine ganz neue Bedeutung erhalten wird. Von hier aus ist es nur noch ein kleiner Schritt zu der Anklage, die die jüdischen Autoritäten gegen Jesus vor Pilatus erhoben.

5 Schlusswort

Nimmt man diesen Hintergrund der Anklage und der Verurteilung Jesu ernst, wird einmal mehr deutlich, dass eine Trennung von religiösen und politischen Aspekten seines Wirkens unmöglich ist. Nicht umsonst bedient sich die Rede von der „Königsherrschaft Gottes“ einer Metapher, die der Sinnwelt des Politischen entnommen ist. Die Auskunft, dass die „Verurteilung und Hinrichtung Jesu wegen politischer Umtriebe einen eklatan-

ten Justizskandal darstellt¹², ist darum sicher unsachgemäß. Auch sollte man – wenn es um die historische Beurteilung der Vorgänge geht, an deren Ende Jesu Tod am Kreuz stand – nicht danach fragen, wer am Tod Jesu „schuld“ war. Von einer „Schuld“ kann auf dieser Interpretationsebene vor allem auch darum keine Rede sein, weil sowohl die jüdischen Autoritäten als auch Pilatus nichts anderes taten als das, was sie innerhalb ihres Verantwortungsbereichs als ihre Aufgabe ansahen: Die jüdischen Autoritäten wollten unbedingt verhindern, dass der jüdischen Bevölkerung in Jerusalem von der römischen Besatzungsmacht die ohnehin schon stark reglementierte Freiheit der Religionsausübung ganz genommen wird, und Pilatus wollte unbedingt verhindern, dass die pax Romana in der Provinz Judäa gestört wird.

Literatur

O. Betz, Der Prozess Jesu im Licht jüdischer Quellen, Gießen ²2007
J. Blinzler, Der Prozess Jesu, Regensburg ⁴1969
P. Egger, „Crucifixus sub Pontio Pilato“. Das „Crimen“ Jesu von Nazareth im Spannungsfeld römischer und jüdischer Verwaltungs und Rechtsstrukturen, Münster 1997
G. O. Kirner, Strafgewalt und Provinzialherrschaft. Eine Untersuchung zur Strafgewaltspraxis der römischen Statthalter in Judäa 6–66 n.Chr., Berlin 2004, 246–291
H. G. Knothe, Der Prozess Jesu rechtshistorisch betrachtet, *Orbis Iuris Romani* 10 (2005) 67–101
D. Liebs, Der Prozess Jesu, in: ders., *Das Recht der Römer und die Christen*, Tübingen 2015, 1–19
K. Müller, *Möglichkeit und Vollzug jüdischer Kapitalgerichtsbarkeit im Prozeß gegen Jesus von Nazareth*, 12 G. Wenz, *Studium Systematische Theologie V. Christus*, Göttingen 2011, 278.

in: *Der Prozeß gegen Jesus*, hg. v. K. Kertelge, Freiburg u.a. 1988, 41–83
Ch. Niemand, *Jesus und sein Weg zum Kreuz. Ein historisch-rekonstruktives und theologisches Modellbild*, Stuttgart 2007
Ch. G. Paulus, *Der Prozess Jesu – aus römisch-rechtlicher Perspektive*, Berlin/Boston 2016
W. Reinbold, *Der Prozess Jesu*, Göttingen 2006
D. Säger, „Auf Betreiben der Vornehmsten unseres Volkes“ (Iosephus ant. Iud. XVIII 64). Zur Frage einer jüdischen Beteiligung an der Kreuzigung Jesu, in: *Das Urchristentum in seiner literarischen Geschichte*. FS Jürgen Becker, Berlin/ New York 1999, 1–25
E. W. Stegemann, *Wie im Angesicht des Judentums historisch*

vom Tod Jesu sprechen?, in: G. Häfner/ H. Schmid (Hg.), *Wie heute vom Tod Jesu sprechen?*, Freiburg i.Br. ²2005, 23–52
W. Stegemann, *Gab es eine jüdische Beteiligung an der Kreuzigung Jesu?*, *Kul* 13 (1998) 3–24
A. Strobel, *Die Stunde der Wahrheit. Untersuchungen zum Strafverfahren gegen Jesus*, Tübingen 1980
M. Theobald, „Ihr habt die Blasphemie gehört!“ (Mk 14:64) Warum der Hohe Rat in Jerusalem auf Jesu Tod hinwirkte, *NovTest* 58 (2016) 233–258
P. Winter, *On the Trial of Jesus*, Berlin/ New York ²1974

Prof. Dr. Dr. h. c. Michael Wolter, Dozent für Neues Testament, Universität Bonn

Auferweckung

Zur herkömmlichen Forschung

Herkömmlich wurde der neutestamentliche Textbestand, der die Auferweckung Jesu zum Gegenstand hat, v. a. mit der Frage nach der Entstehung des nachösterlichen „Kerygmas“, also des urchristlichen Glaubens an den auferweckten und erhöhten Gekreuzigten, untersucht. Die Ostererfahrung galt dabei als punctum saliens des Urchristentums. Insbesondere diejenigen, die den historischen Jesus zur Vorgeschichte des frühchristlichen Glaubens ordneten, gingen von einer „Nullpunktsituation“ nach dem Tod Jesu aus.

Der Textbestand wurde unter der Maßgabe der älteren Formgeschichte wahrgenommen und geordnet. Unterschieden wurde zwischen der älteren Formel- (als älteste, der Urgemeinde zuzurechnende Form galt die theozentrische eingliedrige Auferweckungsformel, z.B. Röm 4,24b, die die Gattung der

alttestamentlichen Gottesprädikationen weiterführte) und der jüngeren Erzähltradition, die wiederum nach verschiedenen Kategorien differenziert wurde (Auftrags- und Rekognitionserscheinungen; Erscheinungen vor Einzelnen und vor Gruppen, concise and circumstantial narratives). Ausschlaggebend waren bei der Erzähltradition v. a. motivische Ähnlichkeiten. Verglichen wurden Visionsberichte, Epiphanien und Erscheinungen von Toten und Entrückten.

Eine Schlüsselfunktion wurde den ophthä-Formeln (1Kor 15,3–5; Lk 24,34) zugewiesen, die als älteste Formulierung der Erscheinungen galten und den Anlass für die Entstehung der Erscheinungserzählungen bilden sollten. Auf dem Hintergrund der terminologischen Verwendung von ophthä für Offenbarungen Gottes in der LXX wurde angenommen, dass diese ältesten Versprachlichungen der Ostererfahrung den Auferweckten als den

zu Gott in eine gottgleiche Position Erhöhten vorgestellt hätten.

Während in der Formeltradition die Differenz von Leib und Seele nicht bedacht worden sei, sei eine entsprechende Reflexion in der Erzähltradition erfolgt. Hervorgehoben wurde die ursprüngliche Unzusammengehörigkeit von Erscheinungserzählungen und der Erzählung von der Auffindung des leeren Grabes, die auf je eigene Weise die „Leiblichkeit“ der Auferstehung bezeugten. Mittels traditions- und religionsgeschichtlicher Argumente wurde angenommen, dass im palästinisch-jüdischen Kontext ein ganzheitliches Menschenbild in Geltung gestanden und eine dichotome Anthropologie nicht plausibel gewesen sei, weswegen Auferweckung unter Absehung von Leiblichkeit dort nicht vorstellbar gewesen sei. Palästinisch-jüdischer Glaube an eine leibliche Auferweckung und hellenistischer Glaube an die Unsterblichkeit der Seele wurden verwendet, um ntl. Texte zu datieren, zu lokalisieren und Aussagen über die Entfaltung der Tradition zu begründen.

Langwierige Diskussionen entwickelten sich um die Frage nach dem Alter der Überlieferung vom leer aufgefundenen Grab. Während die Mehrheit diese als apologetische oder die Entrückung Jesu veranschaulichende Legende klassifizierte, die zeitlich nach den Erscheinungserzählungen entstand, wurden von einer Minderheit die Argumente, die für ein hohes Alter der Überlieferung genannt wurden, immer wieder neu zur Geltung gebracht.

Mit theologischen Überlegungen von hohem Gewicht stark belastet wurde die Diskussion um die religionsphänomenologische Klassifizierung der Erscheinungen des Auferstandenen. Neben die subjektive Visionshypothese, die bereits von

David Friedrich Strauß vertreten worden war, trat die sogenannte „objektive Visionshypothese“, wonach den Visionen ein Gegenlager in der außermenschlichen Wirklichkeit zugeschrieben wurde.

Neue Forschungsansätze: Kontextualisierung und Relativierung

In der gegenwärtigen Forschung hat sich – der Hinwendung zum Instrumentarium synchroner Methodik entsprechend, wie wir sie auch bei anderen Themen beobachten – das Untersuchungsinteresse verschoben: Die historische Frage nach der Entstehung des Auferweckungsglaubens, zumal verengt auf die Frage nach dem leeren Grab oder die Erklärungen der Erscheinungen als punctum saliens, ist ergänzt worden durch die Untersuchung der Auferweckungsvorstellungen als Bestandteil der jeweiligen Gesamtsicht von Wirklichkeit in ihrem jeweiligen literarischen Kontext. Die Wahrnehmung der Texte erfolgt also nicht mehr nur in formkritisch zu beschreibender Ordnung, sondern zunächst im Rahmen ihrer literarischen Kontexte.

In der Folge werden einerseits die Heterogenität der inhaltlichen Vorstellungen sowie deren sehr verschiedener Rang für die Sinnentwürfe der jeweiligen Großtexte erkennbar und andererseits die Formeln oder Erzählungen in ein ganz anderes Licht gerückt. Im 1Thess z. B. wird die Auferstehung (der Toten) als Bedingung für die Gemeinschaft mit Christus thematisiert. Nicht auf der Bedingung, sondern auf der Gemeinschaft mit Christus liegt der Akzent. Die Rekonstruktion des „Auferstehungsdiskurses im Neuen Testament“ in Abgrenzung zu einer Reduktion auf die historische Fragestellung bestimmt Alkier als die Voraussetzung für einen sachlich und exegetisch angemessenen

Umgang mit dem Thema. Auch den gesamten Auferstehungsdiskurs versteht Alkier nicht als Selbstzweck, sondern als Bestandteil eines hermeneutischen Diskurses, in dem es um die Überwindung der Trennung von Gott und Welt bzw. den Menschen geht.

Diese Relativierung des Rangs des Auferstehungsthemas betrifft auch die Bestimmung seiner Funktion für die Entstehung des „frühchristlichen“ Glaubens: Der Tod Jesu wird nicht mehr als völliger Abbruch verstanden, die Situation der Jünger nicht mehr mit völliger Verzweiflung und tiefster Depression beschrieben. Angenommen wird vielmehr, dass Jesus selbst seinen Tod erwartet hat und seine Jünger darauf vorbereitete. Am wichtigsten dabei sei seine Überzeugung gewesen, dass die Königsherrschaft Gottes sich durch oder über seinen Tod hin durchsetzen würde und dass er daran teilhaben würde. Ein wichtiger Text ist das eschatologische Wort in Mk 14,25. Besonders Ulrich B. Müller und Jürgen Becker haben sich für solche Überlegungen stark gemacht.

Als Keimzelle für die Entstehung des frühchristlichen Glaubens gilt nicht mehr die „Ostererfahrung“ allein. Als hauptsächlicher Faktor werden neben oder sogar vor dem Auferweckungsglauben die Geisterfahrungen benannt. Der Auferweckungsglauben wird zudem stärker in einen theozentrischen Rahmen gestellt: Durch die „Ostererfahrung“ veränderte sich die Gottesvorstellung und setzte christologische Reflexionen frei.

Weiterführung herkömmlicher Fragen: Erscheinungen und leeres Grab

Intensiv diskutiert werden weiter die Erscheinungen des Auferstandenen: Gerd Lüdemann hat seit 1994

seine psychoanalytische Interpretation der als subjektive Visionen klassifizierten Phänomene wiederholt vorgetragen. Für authentisch hält er die Erscheinungen vor Petrus und Paulus: Die Vision des Paulus interpretiert er in Aufnahme eines Vorschlags Otto Pfisters als Entladung eines inneren Konflikts: Paulus habe in den Jesusanhängern seine eigene, uneingestandene Sehnsucht nach der Anerkennung durch Gott, wie sie in Jesus verkörpert gewesen sei und die er durch seine Gesetzesobservanz aus eigenen Kräften vergeblich zu erreichen suchte, verfolgt. Petrus hingegen habe mit seiner Vision seine Trauer und seine Schuldgefühle, die in der Folge seiner Verleugnung auf ihm lasteten, bearbeitet. Auch wenn Lüdemann die Erscheinungen des Auferstandenen damit für vollständig erklärt hält, verbindet er mit ihnen einen theologischen Wert: durch die Visionen sei Sündenvergebung erfahren und das ewige Leben als gegenwärtig zugängliche Größe entdeckt worden. W. Zager hat die Erscheinungen als subjektive Visionen, die psychologisch restlos erklärbar seien, klassifiziert und die Halluzinationsforschung aufgenommen; er verbindet damit in Aufnahme der Stimme von Albert Schweitzer eine Relativierung der Konzentration auf „Kreuz und Auferstehung“ zugunsten einer höheren Gewichtung der Verkündigung Jesu und seines Nachfolgerufs.

Bei dem Versuch, die Erscheinungen mit psychologischen Modellen zu erschließen, hat sich insbesondere die Theorie der kognitiven Dissonanz von Festinger als weiterführend erwiesen. Auch G. Theißen z. B. versteht die psychologischen Erklärungen nicht als Konkurrenz zu „theologischen“ bzw. religiösen, sondern interpretiert diese als Aspekte eines semiotischen Umwandlungsprozesses der jüdischen Religion, aus dem schließlich das Urchristentum als eigenständige

Religion hervorgegangen sei. Die kognitive Dissonanz, die überdies durch die Erscheinungen nicht gemildert, sondern, indem Jesus als der Erhöhte gesehen wurde, zunächst sogar verstärkt worden sei, bezieht er (auch) auf das religiöse Zeichensystem: Die an den Charismatiker Jesus gebundene religiöse Hoffnung (auf das sichtbare Anbrechen der Gottesherrschaft) sei durch dessen Kreuzigung zerbrochen; diese der Religion inhärente und hier manifest werdende Dissonanz sei mittels zweier Muster bearbeitet worden. Schon in der durch die Zerstörung Jerusalems und Exilierung seiner Bevölkerung im 6. Jh. entstandene Krise sei eine strukturell vergleichbare Dissonanz (Jerusalem als Stadt Gottes) durch die Entstehung des exklusiven Monotheismus bewältigt worden: Die Niederlage Jerusalems und das damit verbundene Zerbrechen religiöser Hoffnung führte nicht zu einem Abschied von der Vorstellung der Macht und Größe JHWHs, sondern zur Steigerung seines Rangs. Die strukturell vergleichbare, durch die Kreuzigung Jesu ausgelöste Krise, sei so durch den Glauben an die Erhöhung Jesu und dessen Ausstattung mit dem höchsten Rang gelöst worden, die kognitive Dissonanz zwischen der an Jesus gebundenen Hoffnung und der Kreuzigung strukturgleich aufgelöst worden. Zugleich habe ein „Überbietungssynkretismus“ gegriffen, durch den der Erhöhte als allen anderen (griechisch-römischen, relevanten) religiösen Mächten überlegen geglaubt wurde, wodurch zugleich und unvermeidlich der Import griechisch-römischer religiöser Vorstellungen (z. B. aus dem Bereich der Mysterienreligionen) erfolgte.

Dass die Erscheinungen den Auferstandenen als Erhöhten „zeigen“, ist jedoch weniger sicher als herkömmlich angenommen: Dafür sind drei Argumente vorgebracht

worden: der Ausdruck *ophthā* ist nicht weit verbreitet: 1Kor 15,3-5a ist der einzige, unzweifelhaft alte Beleg. Außerdem ist er wahrscheinlich nicht vom LXX-Terminus für Offenbarung (Gen 12,7; 17,1 u.ö.) herzuleiten: anders als dort sind die Erscheinungen, besonders in der ältesten Überlieferung, nicht mit Auditionen verbunden. Schließlich wird der Auferstandene in keiner der Erscheinungserzählungen in der himmlischen Herrlichkeit gezeigt: Die Erzählungen von der Berufung des Paulus zeigen eine Lichterscheinung, nicht den Auferstandenen; die Erzählungen der Evangelien zeigen ihn nicht in himmlischer Doxa.

Die Bedeutsamkeit der Überlieferung vom geöffnet und leer aufgefundenen Grab oft verbunden mit der Frage nach der Historizität der Auferweckung wird weiter intensiv diskutiert, allerdings eher an den Rändern der exegetischen Diskussion. Zum Teil werden „evangelikale“ Positionen wiederholt, zum anderen wird versucht, Körperlichkeit als Kategorie neu zu gewinnen und zur Geltung zu bringen. Insgesamt ist die Skepsis gegenüber dem Alter und der historischen Verlässlichkeit der Überlieferung geringer geworden, wird aber durchgehend mit der Überzeugung verbunden, dass das „leere Grab“ für die Entstehung und Verbreitung des Auferstehungsglaubens unbedeutend ist.

Neue Zugänge zur Religions- und Traditionsgeschichte

Besonders interessant sind die Verschiebungen der Perspektive, die sich im Bereich der Religions- und Traditionsgeschichte ergeben haben.

Zunächst eine Erinnerung an die weiter bedeutsamen Texte und Entwicklungen: Mit der Vision von der Restituierung Israels in Ez 37

und mit der Hoffnung der Psalmenbeter, dass Gott aus Todesgefahr retten (Ps 16,10; 116,8; 118,17), ja dass er seine Macht bis in die Unterwelt ausdehnen wird (Ps 73; 88; Hi 14), sind die Bedingungen genannt, aus denen in der „Apokalypstik“ die Hoffnung auf die Auferweckung der Toten (Jes 24–26; bes. 26,14.19; 1Hen 22; Dan 12,2f.) unter wahrscheinlich persischem Einfluss entstanden sei. Die Hoffnung auf die Teilhabe am Heil der in der Krise unter Antiochus IV getöteten Frommen gilt als die Entstehungssituation eines sich ausbreitenden, aber nicht allgemeinen Glaubens an die Auferstehung zunächst der Gerechten und dann auch der Sünder nun zum Gericht. Eine Individualisierung der Vorstellung finde sich dann in den Bilderreden des Henochbuchs, in 4Esr und im syrBar. Explizit als leibliche Auferstehung finden wir die Erwartung erstmals in 2Makk 7.

Zwischen palästinischen Vorstellungen, für die die Leiblichkeit der Auferstehung unverzichtbar sei und einem hellenistisch beeinflussten Glauben an die Unsterblichkeit der Seele (Philo, Josephus, 4Makk) wurde lange differenziert.

Den Ausgangspunkt neuerer Arbeiten bildet eine kritische Selbstreflexion der Möglichkeiten der Komparatistik: Die Fragen, die an „nicht-“, „vor-“ und „nebenchristliche“ Texte und Relikte herkömmlich gestellt wurden, sind kategorial von christlichen und europäischen Lehrbildungen bestimmt: Damit werden nicht nur diese Texte und Relikte mit ihnen fremden Fragen ausgewertet, sondern sie werden auch mit der Annahme untersucht, dass es sich überhaupt um „Lehren“, also zusammenhängende und am gedanklichen Gehalt orientierte Vorstellungen handelt. Religions- und Traditionsgeschichte verzerrt ihre Untersuchungsgegenstände also von vornherein, wenn

sie nach Konzepten von Auferstehung o. ä. fragt.

Zielführend ist vielmehr, auf der Grundlage eines funktionalen Religionsbegriffs die Konzentration auf Umgangsformen mit der Vergänglichkeit menschlichen Lebens und Wirkens; D. Pezzoli-Oligati hat vorgeschlagen, altorientalische und altägyptische Texte unter der Kategorie des „Unzugänglichen“ in zeitlicher („Leben nach dem Tod“) und räumlicher („Jenseits“) Perspektive zu beschreiben. Dieses „Unzugängliche“ bildet als Raumkonzept eine „Gegenwelt“ und damit einen wichtigen Bestandteil des Konstrukts der gesamten Wirklichkeit; die Bedingungen für die Überschreitung der Grenze zwischen Welt und Gegenwelt durch Einzelne und die Bedrohung ihrer Undurchdringlichkeit von der „anderen Seite“ her sind wichtige Gegenstände der religiösen Beschäftigung. Babylonische Abwehrzauberrituale z. B. erschließen sich als Wiederherstellung der durch diese Grenze garantierten Ordnung.

Stärker als vor 50 Jahren werden außerdem Veränderungen der Vorstellungen innerhalb der „Alten Welt“ und mediale Verschiebungen (z.B. Texte, Bilder, Rituale) untersucht. Auch die Sensibilität für die Bindung bestimmter Vorstellungen und Praktiken an soziale Schichten ist gewachsen. Der Befund wird damit wesentlich komplexer, z. B. im Blick auf die Jenseitsvorstellungen im Alten Ägypten (J. F. Quack). Im Zusammenhang konstruktivistischer Ansätze (s. u.) hat sich zudem die Aufmerksamkeit von den Entstehungsbedingungen auf die Bedingungen für die erfolgreiche Verbreitung von Vorstellungen verschoben. Hier hat M. Vielberg z. B. seine Beobachtung, dass in der römischen Welt von augusteischer Zeit an bis ins 2. Jh. hinein ein der Vorstellung vom Weiterleben nach dem Tod gegenüber skept-

tisches Klima, das sich z.B. in den Schriften des Cicero und des Lukrez fassen lässt, zurückgewichen sei (Ovid, Vergil, Valerius Flaccus) und erst um die Mitte des 2. Jahrhunderts z.B. bei Lukian v. Samosata wieder dominant geworden sei, als begünstigenden Faktor für die erste Phase der Verkündigung der Auferstehungsbotschaft bestimmt.

In einem solchen, sehr viel differenzierteren komparatistischen Untersuchungsfeld hat sich die ältere Vorstellung, eine hellenistische, di- oder trichotomische Anthropologie ließe sich von einer palästinisch-jüdischen ganzheitlichen unterscheiden und damit sei ein Maßstab für die Herkunft neutestamentlicher Texte gewonnen, als stark vereinfachendes und unbrauchbares Postulat erwiesen. Zunächst ist daran zu erinnern, dass die „Seele“ in der Antike anders vorgestellt wurde als in der Zeit nach der Aufklärung mit ihrer Unterscheidung von *res extensa* und *res cogitans*. Die Seele galt in der Antike (außer bei Platon) durchaus als „materielle“, wenn auch feinstoffliche Größe. Den Tod als Trennung von Leib und Seele vorzustellen, hat keineswegs notwendigerweise die Annahme zur Folge, dass die Person in ihrer Seele ewig fortbestehe. Lukrez als Epikureer verstand die Seele als sterbliche Größe: Mit der Trennung vom Körper zerfalle sie in ihre atomaren Bestandteile. Bei Seneca wird sie zwar als unsterblich konzipiert, ihre Rückkehr in die Weltseele wird erwartet, ihre Individualität jedoch geht dabei verloren, im Weltbrand wird sie ausgelöscht. Selbst bei Plutarch, dessen Vorstellung der platonischen nahe steht, ist die Seele weder ewig noch steht sie für den Personenkern des Individuums.

Entsprechend vielfältiger werden auch die Positionen innerhalb des antiken Judentums beschrieben:

In apk Texten entstand die Vorstellung eines postmortalen Gerichts, wie Dan 12,2 und 1Hen 22; 91,10; 104; Jub 23,30f. bezeugen. Vorge stellt wird eine Auferweckung, jedoch nicht des physischen Leibes, sondern einer Seele, die zu den Gestirnen versetzt wird. Die Hoffnung auf leibliche Auferweckung findet sich erst für das 1. Jh. v. Chr. in 1Makk 7 belegt.

Die Frage, ob die LXX (deren Umfang und Textbestand unterschiedlich bestimmt wird) in ihrer Erwartung eines „Lebens nach dem Tod“ – sei es als Auferweckungshoffnung oder als Glaube an die unsterbliche Seele – über den hebräischen Text hinausgehe, wird kontrovers diskutiert. Im Mittelpunkt der Diskussion stehen Psalmentexte (Ps 1,5; 15,9f.; 21,20; 72,4), Texte aus dem Hiobbuch (Hi 14,14; 19,25f.; 42,17) und die apokalyptischen Texte aus Jes 26,19 und Dan 12,2. A. van der Kooij vertritt die Position, dass diejenigen Gruppen, die im 2. Jh. v. Chr. diese Texte übersetzten, der traditionellen Vorstellung anhängen, dass die Toten in einer Schattenwelt weiterexistierten, ohne eine Auferweckung oder eine positiv besetzte Unsterblichkeit zu erwarten. Möglicherweise hat also die LXX die Ansätze zur Entwicklung einer Auferstehungsvorstellung, wie sie in Dan 12,2 formuliert wird, sogar wieder zurückgenommen.

Intensiv sind die Vorstellungen in der Sapia Salomonis diskutiert worden. Dabei geht es um das Verhältnis von Auferstehungshoffnung und der Erwartung einer Entrückung und Erhöhung. Auf dem Spiel steht dabei die Frage, in welchem Maß die ntl. Auferweckungshoffnung auf einen apokalyptischen Rahmen angewiesen ist (äthHen; syrBar, LAB, 4Esr; Apk). Die Interpretation der Qumranfunde bleibt im Hinblick auf die Vorstellungswelt des Jahad um-

stritten: Unstrittig ist, dass sich unter den in Qumran gefundenen Texten solche finden, die eine Auferweckung erhoffen: Das Danielbuch und damit Dan 12,2f. liegt in mehreren Abschriften vor. 4Q521 (messianische Apokalypse), 4Q385 2/4Q 386 (Pseudo-Ezechiel) und 4Q418 Fr. 69 ii 6–9 (instruction). Unter den jahadischen Texten werden weiterhin Stellen aus den Hymnen diskutiert: 1QH 14,35–37 und 1QH 19,13–17. 1QH 14 thematisiert die Rettung in einem eschatischen Krieg zur Vernichtung der Frevler. Kontrovers ist, ob zur Teilnahme an diesem Kampf auch Tote, nämlich verstorbene Fromme, erweckt werden. Alternativ handelt es um Niedrigkeitsaussagen oder eine Beschreibung derjenigen, die zuvor unterdrückt waren. 1QH 19 bespricht die Gegenwart des Jahad und macht Aussagen über Gottes Handeln an seinen Mitgliedern, durch das diese die Kenntnis göttlicher Geheimnisse erlangen. Der Text steht im Zusammenhang der Vorstellung, bereits in der Gegenwart mit den himmlischen Engeln Gemeinschaft zu erfahren und dafür von Gott zugerüstet zu werden.

Diese Vorstellung und nicht die Erwartung einer Totenerweckung, bildete wahrscheinlich das Zentrum der eschatischen Hoffnungen des Jahad: im direkten Anschluss an den individuellen Tod wurde – so interpretiert es John J. Collins – ein Weiterleben erwartet, entweder durch eine Versetzung der Seele zu den Engeln, mit denen die Gruppe bereits in ihren Gottesdiensten Gemeinschaft erlebte, oder durch eine Herabsendung in den Pflu. Die Vorstellungen im Jahad rücken damit in eine aufregende Nähe zu denjenigen in SapSal 2, die als „hellenistisch“ klassifiziert werden. Der Versuch, die Verbreitung einer Auferweckungshoffnung durch die Anlage der Gräber (Nord-Süd-Ausrichtung, leichte Wendung des Kopfes nach Osten) nachzuweisen,

kann als gescheitert angesehen werden: Sie hat sich als regionale Sitte erwiesen, wie der Vergleich mit einer nabatäischen Grabanlage in Khirbet Qazone (Ostufer, 1.–3. Jh.) zeigt.

Neue Forschungspositionen zur „Wirklichkeit“ der Auferweckung

Die Kontroverse um die „Wirklichkeit“ der Auferstehung bildet den Übergang von der historischen und reflexiven theologischen Disziplin. Sie kreiste herkömmlich um systematisch-theologisch konzipierte Fragen nach dem Verhältnis von Welt und Gott, Geschichte und Eschatologie einerseits und um das Verhältnis von Mensch und Gott im Offenbarungsgeschehen andererseits. Die Überlieferungen vom leeren Grab wurden vorzugsweise im ersten Themenkreis, die Formel- und Erscheinungstradition vorzugsweise im zweiten besprochen. Die „Erscheinungen des Auferstandenen“ werden dabei auf einer Strecke zwischen ihrer Klassifizierung als mit religionswissenschaftlichen und psychologischen Modellen vollständig erklärbaren Visionen (klassisch Strauß, 1994 Lüdemann) und einem Offenbarungsgeschehen, das als „objektive Vision“ auf Gott zurückgeführt wird, eingeordnet.

In der neueren Forschung sind neben die Auseinandersetzung mit den herkömmlichen Ansätzen insbesondere der konstruktivistische Interpretationsansatz von Peter Lampe und der kategorial semiotische von Stefan Alkier zu nennen. Lampe verweist auf die prinzipielle Nichterkennbarkeit der „ontischen Realität“ für alle wissenschaftlichen Disziplinen (Naturwissenschaften und Psychologie eingeschlossen), wodurch die sozialen Konstruktionen von Wirklichkeit, die als „objektive Realität“ wahrgenommen werden, zu gleichberech-

tigten Entwürfen von Wirklichkeit werden, sofern ihre Angebote einer sinnhaften Gesamtinterpretation sich erfolgreich verbreiten können. Der Schwerpunkt der Fragestellung nach der Wirklichkeit der Auferstehung verlagert sich damit auf die sozio-kulturellen Bedingungen (Evidenzquellen), durch die der Glaube an die Auferweckung Jesu zu einer von einer immer größer werdenden Gruppe geteilten Überzeugung und damit zu einer „objektiven Realität“ werden konnte.

In diesen Zusammenhang ist auf das neu erwachende Interesse an der neutestamentlichen Pneumatologie zu verweisen. Geist-Erleben, das an die Taufe gebunden war, ist als Bedingungsfaktor für die Verbreitung des Glaubens an die Auferstehung neu zur Geltung gebracht worden.

In Abgrenzung zum radikalen Konstruktivismus führt Alkier diejenige Auffassung von Realität, wie sie in der kategorialer Semiotik (C. S. Peirce) bestimmt wird, als Modell ein, das beschreiben kann, wie ein Gegenlager der Auferstehungsaussagen in der außersprachlichen Wirklichkeit bestimmt werden kann. Die Grundlage des Auferstehungsglaubens sei ein spontanes Erleben, ein „Wahrheitsgefühl“, das „durch etwas ausgelöst wurde, was nicht in diesem Erleben aufgeht“. Auf den nächsthöheren Ebenen des Zeichenprozesses werde dieses als Visionen des auferstandenen Gekreuzigten interpretiert und in den Rahmen der großen Erzählung von Gott, dem Schöpfer, der Israel erwählt, errettet und geführt hat, gestellt; hierdurch werde für das spontane Erleben Plausibilität erzeugt.

Zusammenfassung

Einerseits spielen also herkömmliche Fragen auch in der neueren

Forschung eine wichtige Rolle: Das betrifft v. a. die Frage nach den Erscheinungen des Auferstandenen und nach dem „leeren Grab“. Psychologische Erklärungsmodelle werden dabei zunehmend in einem übergeordneten Modell der Komplementarität von Natur- bzw. Sozialwissenschaften und Theologie als Instrumente einer theologischen Deutung eingesetzt. Der Rang der Erscheinungs- und Grabtradition für die Entstehung des „frühchristlichen“ Auferstehungsglaubens wird dabei relativiert.

Neue (umfangreiche) Schwerpunkte der Forschung sind mit der Untersuchung der Ausprägung und Funktion von Auferstehungsvorstellungen in einzelnen Schriften des NT entstanden. Mit einer Verschiebung der Perspektive im Bereich der Religions- und Traditionsgeschichte hat sich das Feld, in dem der „frühchristliche“ Auferstehungsglaube vermessen wurde, stark verändert. Zusammen mit Untersuchungen zu kosmologischen Vorstellungen (Zeit- und Raumkonstrukte, „Afterlife“, jenseitige Welten) sind solche zur Anthropologie („Geisterleben“) besonders vielversprechend.

Schließlich sind im Hinblick auf die Wirklichkeit der Auferstehung solche Ansätze neu, die nach den Bedingungen einer erfolgreichen Kommunikation von „Wirklichkeitskonstrukten“ fragen und damit die „Missionsgeschichte“ des „frühen Christentums“ in ein neues Licht stellen. Daneben werden für den Übergang der Textwelt in die außersprachliche Wirklichkeit sprachwissenschaftliche Modelle auch für das Verständnis des Auferstehungsglaubens fruchtbar zu machen versucht.

Literaturhinweise

Stefan Alkier, Die Realität der Auferweckung in, nach und mit den Schrif-

ten des Neuen Testaments. Tübingen 2009.

Jürgen Becker, Die Auferstehung Jesu Christi nach dem Neuen Testament. Tübingen 2007.

Peter Lampe, Die christliche Rede von der Neuschöpfung des Menschen. In: S. Alkier (Hg.), Exegese und Methodendiskussion, Tübingen 1998 (= Texte und Arbeiten zum neutestamentlichen Zeitalter 23), 21-32.

Ulrich B. Müller, Die Entstehung des Glaubens an die Auferstehung Jesu. Historische Aspekte und Bedingungen [= SBS 172], Stuttgart 1998.

Daria Pezzoli-Olgiati, Jenseitsvorstellungen: Schwer zugängliche Welten aus religionswissenschaftlicher Sicht. In: M. Labahn / M. Lang (Hg.), Lebendige Hoffnung – Ewiger Tod?! Jenseitsvorstellungen im Hellenismus, Judentum und Christentum. Leipzig 2007, 5-29.

Graham Stanton / Bruce W. Longenecker / Stephan C. Barton (Hg.), The Holy Spirit and Christian Origins. Essays in Honor of James D. G. Dunn. Grand Rapids / Cambridge 2004.

Meinolf Vielberg, Tod und Jenseits in der spätrepublikanischen und augusteischen Literatur der Römer. In: J. Verheyden / A. Merkt / T. Nicklas (Hg.), „If Christ has not been raised ...“ Studies on the Reception of the Resurrection Stories and the Belief in the Resurrection in the Early Church, Göttingen 2016, 11-31.

Werner Zager, Jesus und die frühchristliche Verkündigung. Historische Rückfragen nach den Anfängen. Neukirchen 1999.

*Prof. Dr. Gudrun Guttenberger,
Professorin für Biblische Theologie
in Ludwigsburg.*

Mit Oikocredit in Menschen investieren – auch als Kirchengemeinde!

Die internationale Genossenschaft Oikocredit entstand 1975 auf Initiative des Ökumenischen Rates der Kirchen. Die Idee von Oikocredit ist es, durch Finanzierungen für Unternehmen, die von benachteiligten Menschen geführt werden, soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit zu fördern. Mit dem Kapital ihrer Anlegerinnen und Anleger – weltweit 54 000 Menschen und Organisationen wie Kirchengemeinden, Weltläden, Stiftungen – finanziert die ökumenische Genossenschaft soziale Unternehmen in Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa. Unterstützt werden Mikrofinanzinstitutionen, Genossenschaften sowie kleine und mittlere Betriebe in Landwirtschaft, Produktion und Handel. Bevorzugt werden Partner, die Arbeitsplätze und Einkommen für benachteiligte Menschen schaffen, sich genossenschaftlich organisieren und Frauen an Entscheidungen beteiligen. Aber auch die ökologische Nachhaltigkeit spielt eine zunehmende Rolle. So investiert Oikocredit seit einigen Jahren verstärkt in erneuerbare Energien. Ende 2017 erreichte Oikocredit über 750 Partnerorganisationen in 70 Ländern, die Summe der Projektfinanzierungen betrug fast 1 Mrd. Euro.

Entwicklung fördern, Armut bekämpfen sowie Ressourcen und Wohlstand gerechter verteilen, diese Ziele brauchen Zeit, Verlässlichkeit und den Mut, auch die zweite Meile mit zu gehen. Die Genossenschaft engagiert sich dort, wo vielen Kreditgebern der Aufwand zu hoch erscheint. Ihre Partner wählt Oikocredit sorgfältig nach wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Kriterien aus. Darüber hinaus bietet Oikocredit den Unternehmen auch Beratung und Schulungen an. Wirtschaftliches Handeln und so-

ziale Verantwortung gehen zusammen – das zeigt Oikocredit seit über 40 Jahren. Und das schätzen auch die Anlegerinnen und Anleger bei Oikocredit.

In Bayern kann man über den Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. mit Sitz in Nürnberg bei Oikocredit Geld investieren. Durch den mittelbaren Erwerb von Anteilen an der internationalen Entwicklungsgenossenschaft Oikocredit fördern Menschen und Organisationen weltweit nachhaltige, sozial gerechte Entwicklung. Häufig möchten auch Kirchengemeinden Teile ihres Vermögens vorübergehend zur Verfügung stellen, um die Ziele von Oikocredit zu fördern.

Bisher war unklar, inwieweit nach der geltenden Verordnung über Finanzanlagen der Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke (Gemeinde-Anlage-Verordnung) eine solche Anlage kirchenaufsichtlich unbedenklich ist. Der Oikocredit Förderkreis Bayern hat deshalb die Abteilung B des Landeskirchenamtes gebeten, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, insbesondere im Hinblick auf den positiven Grundgedanken der Investition: Chancen für benachteiligte Menschen weltweit schaffen.

Dem trägt nun eine seitens der Abteilung B ergangene Auslegung der Gemeinde-Anlage-Verordnung Rechnung. Mit Schreiben vom 13.12.2017 wurde klargestellt, dass für Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke eine treuhänderische Anlage bei Oikocredit über den jeweiligen Förderverein denkbar ist, jedenfalls soweit 1% des Gesamtanlagevolumens nicht überschritten wird. Die Abteilung B empfiehlt, dass sich die zuständigen Gremien gründlich

mit dem Thema befassen, bevor eine Kirchengemeinde sich beim Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. engagiert.

Der Oikocredit Förderkreis Bayern freut sich sehr über diese Sichtweise des Landeskirchenamtes. So wird es möglich, dass auch Kirchengemeinden die sozialen Ziele von Oikocredit unterstützen können, ohne dafür Haushaltsmittel zu verwenden. Durch Gespräche mit Kirchenvorständen über die Anlage sowie thematische Veranstaltungen und Veröffentlichungen kann auch das Bewusstsein bei den Kirchengemeindegliedern für entwicklungspolitische Anliegen und ethische Geldanlagen geschärft werden. Oikocredit Förderkreis Bayern unterstützt Sie gerne mit ReferentInnen, Infomaterial und Vorlagen für den Gemeindebrief.

Joachim Pietzcker, Geschäftsführer Oikocredit Förderkreis Bayern e.V.

Verein

Bericht von der 126. Sitzung der Pfarrerkommission am 08.02.2018

Dieses Gremium ist die offizielle Kontaktstelle zwischen Pfarrerschaft und Kirchenleitung. Es berät über alle dienstrechtlichen Belange. Zukünftig sollen wieder regelmäßig Berichte aus den Sitzungen im Korrespondenzblatt abgedruckt werden.

Assistenz im Pfarramt

Diakon Günter Laible stellte ausführlich die Ergebnisse des Projektes vor. Nach Beschluss im Landeskirchenrat wird demnächst der ausführliche Bericht im Intranet veröffentlicht. In der zweijährigen

Projektphase wurden sehr viele Daten aus den verschiedensten Gemeindetypen erhoben. In der Pfarrerkommission kamen die Überschneidungen und Doppelarbeit zwischen Kirchengemeinden und Verwaltungseinrichtungen ebenso zur Sprache, wie die Möglichkeiten der Entlastung und ihre Bedingungen. Noch nicht bearbeitet ist die Frage der finanziellen Ausstattung der Kirchengemeinden für eine sinnvolle Anzahl an Verwaltungsstunden und auch deren angemessene Eingruppierung. Diskutiert wurden auch die strukturellen Fragen: Wer trägt in den neuen zwischengemeindlichen Kooperationsgemeinschaften die Verantwortung bzw. wie wird die dienende Funktion der Verwaltung gewährleistet?

Problematisiert wurde die Handhabung des elektronischen Kirchenbuches. Oft werden die Vorgaben der Kirchenbuchordnung auf Dekanats Ebene nicht eingehalten und zu Lasten (zum Teil über ungerechtfertigte Gebühren) der Kirchengemeinden verändert.

Personelle Veränderungen im LKA

In der Sitzung stellte sich die Juristin und Steuerberaterin Marion Engelke vor, die seit 01.01.18 in der Abteilung E als Referentin für Steuerrecht tätig ist. Sie befasst sich weiterhin mit dem Spendenrecht und der Beobachtung der allgemeinen Gesetzgebungsentwicklung und deren Auswirkungen auf die Landeskirche. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Die Leitung des Personalservicezentrums wird zur Zeit kommissarisch von Jana Koriath wahrgenommen, die über den Bereich Ruhestandsversorgung berichtete. Trotz extrem angespannter Personalsituation werde versucht, das „Alltagsgeschäft“ zu bewältigen. Mittlerweile würden Versorgungs-

auskünfte binnen 4 bis 6 Monaten beantwortet, bei akutem Bedarf auch kurzfristiger. 4 bis 5 Monate vor Eintritt des Ruhestandes erfolge die entsprechende Versorgungsfeststellung. Mit dem Einsatz einer an das SAP-System angegliederten Software würden in Zukunft die Abläufe noch einmal deutlich effizienter werden. Die Kommission sprach auch die Problematik der vielen, teils erheblichen Rückforderungen an, die sich aus Nachverrechnungen ergeben. Hier soll in Zukunft auf ein verträgliches Maß geachtet werden.

Theologische Examina

Der Leiter des theologischen Prüfungsamtes, Dr. Günter Riedner, informierte über Vollzug und Ergebnisse. Er legte Wert auf die Feststellung, dass aufgrund der Möglichkeit, in einzelnen Fächern die Prüfung zu wiederholen, insgesamt kaum jemand endgültig durchfalle. Im Hinblick auf das 2. Examen stellte er mittelfristig eine Reform in Aussicht. Über deren konkrete Ausgestaltung wird mit der Pfarrerkommission zu beraten sein.

Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand

Schon das aktuelle Pfarrdienstgesetz eröffnet die Möglichkeit, wenn auch in einem engen Rahmen. Leider ist der konkrete Verfahrensweg für mögliche Interessenten unklar. Wir haben deshalb ein Merkblatt angeregt um Pannen zu vermeiden. Gleichzeitig wird auf EKD-Ebene an einer Neuregelung gearbeitet. Die notwendige Erweiterung der Möglichkeiten lässt aber auf sich warten und eine klare Linie ist noch nicht erkennbar. Die Personalabteilung der ELKB und die Pfarrerkommission sind sich aber über die Richtung einig und werden in den EKD-

Gremien eine gemeinsame Linie verfolgen.

Fortbildung in den letzten Amtsjahren

Der Leiter des Fortbildungsreferates, Andreas Weigelt, berichtete, dass das Angebot inzwischen für alle Berufsgruppen geöffnet wurde und darum seinen Namen von „FILA“ in „FILAD“ geändert hat. Im vergangenen Jahr war es mit 70 Anmeldungen für 20 Plätze völlig überbucht. Als Konsequenz soll in den nächsten Jahren auf Werbung verzichtet werden.

Die Pfarrerkommission mahnte stattdessen im Hinblick auf die immer größer werdenden Ruhestandsjahrgänge eine Ausweitung des Angebotes an.

Erwerb der Immobilie Bayreuther Str. 1 in Nürnberg („B 1“)

Dr. Christian Kranjcic von der Finanzabteilung berichtete vom Kauf des Objektes im April 2017. Vor einem Jahr seien vertrauliche Anfragen an die Werke und Dienste im Nürnberger Raum gegangen, ob sie Interesse an einer Verlagerung ihrer Einrichtung dorthin hätten. Die weiteren Gespräche hätten dann einen eher stürmischen Verlauf genommen. Dr. Kranjcic betonte ausdrücklich, dass kein Druck auf diese Einrichtungen ausgeübt werde, in das Gebäude umzuziehen. Die evangelische Hochschule mit über 1 500 Studierenden und beengten Platzverhältnissen, die Fachakademie Rummelsberg, sowie die Technische Hochschule Nürnberg hätten dagegen ein deutliches Interesse an den Räumlichkeiten angemeldet.

Auf Nachfrage erklärte er, dass es Ertragsgutachten für eine Vermietung gebe, die mit 25 Mio. Sanierungskosten kalkulierten. Auf die-

ser Basis sei der Erwerb erfolgt. Darüber hinaus könne man keine Angaben zu den Kosten für Sanierung, Umbauten, Brandschutz usw. machen, da man dazu erst wissen müsse, was man wolle. Zur Frage nach Vorgaben, die bei der Nutzung als Universitätsgebäude anfallen würden, berichtete er, dass das Gebäude mit Fluchtwegen für 900 Personen ausgestattet sei, was als ausreichend erachtet werde. Aus den Reihen der Kommission wurde bemerkt, dass die Vorschriften für (Hoch)schulbetrieb möglicherweise enger seien und nach Erfahrung an anderen Orten mit Zusatzkosten zu rechnen sei, die in einer seriösen Kalkulation stehen müssten.

Die Frage nach der Umkehrbarkeit der Planung wurde bejaht.

AG Dienststörungen

Die Arbeitsgruppe hat noch einiges an Arbeit vor sich. Beim letzten Treffen wurde deutlich, dass eine Überarbeitung der Handreichung dringend erforderlich ist. Die Zahl der Arbeitswochen wurde dabei dem Stand, der sich aus der neuen Pfarrerurlaubsverordnung ergibt, auf 43 angepasst. Für den Umgang mit den time-table wurde das „Modell 48“ der Gemeindeakademie Rummelsberg mit Stunden-/Halbstunden-Paketen im Wochenüberblick favorisiert, das „ist“ und „soll/Wunsch“ gegenüberstellt. Wie man von der Feststellung, dass die Stunden nicht für die Arbeit reichen zu einer Aufgabenkritik und Neuordnung des Dienstes kommt, ist damit jedoch noch nicht gelöst.

Besonderes Augenmerk lag auf dem Teildienst. Hier war man sich einig, dass halbe Stelle/halbes Gehalt auch halbe Arbeit bedeuten müsse. Unterschiedliche Modelle, dies zu leben, sollen möglich sein. Da nicht alle Modelle sich

mit jeder Stelle vertragen, sollte das bereits in der Ausschreibung deutlich werden. Ein verlässliches „frei“ ist aber in jedem Modell nötig. Ebenso muss darauf geachtet werden, dass die Abgrenzung der einen nicht zu Lasten der anderen stattfindet.

Diskutiert wurde auch, was für eine Dienstordnung im Probedienst wichtig ist. Festgehalten wurde: Es wird an die bestehenden Entlastungsmöglichkeiten bei Pfarramtsführung erinnert. Ebenso an das Modell eines „Coaches“ im Sinne eines festen Ansprechpartners, der konkrete Unterstützung bei dienstlichem Neuland, z.B. bei Verwaltungs- und Baufragen, der Trägerschaft eines Kindergartens oder eines Friedhofes geben kann. Für die Dienstordnung empfiehlt es sich, sie gleich zu Beginn des Probedienstes zu erstellen und die Stunden für Unvorhergesehenes um 4 zu erhöhen. Damit soll der nötige Raum für das Hineinfinden in neue Arbeitsbereiche entstehen.

Nachruf auf Pfarrer und Studiendirektor i.R. Hermann Medicus

Am 4. März verstarb Hermann Medicus nach langer Krankheit im Alter von 88 Jahren in Garmisch-Partenkirchen. Er war zunächst Gemeindepfarrer in Kahl am Main, dann Militärpfarrer in Mittenwald und von 1975 bis zu seiner Pensionierung hauptamtlicher Pfarrer im Schuldienst am Werdenfels-Gymnasium in Garmisch-Partenkirchen.

Über viele Jahre war Hermann Medicus auch im Pfarrer- und Pfarrerrinnenverein und im Verband evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland engagiert. Von 1974 bis 1979 war er gewähltes Mitglied im Hauptvorstand. Anschließend vertrat er bis 1988 die Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst im Hauptvorstand. Seit 1986 habe ich als Vorsitzender im bayerischen Verein und ab 1994 auch im Verband mit ihm zusammen gearbeitet und ihn als eifrigen und kompetenten Mitstreiter für die Belange der Pfarrerinnen und Pfarrer erlebt. Er setzte sich in Bayern vehement für eine Reduzierung des Regelstundenmaßes im Religionsunterricht für Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer ein. Bei späteren Verhandlungen mit der Landeskirche konnten wir noch auf eine Reihe von guten Argumenten aus seinen damaligen Arbeitspapieren für eine Entlastung der Pfarrerschaft zurückgreifen.

1984 übernahm er die Bearbeitung des bayerischen Anhangs zum Pfarramtskalender. Mit einem hohen Zeitaufwand und mit großer Genauigkeit hat er dabei die Adressen aller kirchlichen Einrichtungen zusammengetragen und immer auf den neuesten Stand gebracht. 1989 kam die Beauftragung durch den Verband als Sachbearbeiter für den gesamten Pfarramtskalender dazu. Er

RU vor 2017

Es wurde noch einmal festgehalten, dass für Unterrichtsermäßigung gegen Gehaltsverzicht nur dann ein Teildienstverhältnis angenommen werden kann, wenn dies aus dem jeweiligen Bescheid ausdrücklich hervorgeht. Die Fachabteilung prüft noch, ab wann dies definitiv der Fall war. Die Kommission weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass aus ihrer Sicht nicht reicht, wenn dieser Teildienst nur kommentarlos auf der Gehaltsmitteilung vermerkt ist.

OKR Helmut Völkel schloss die Sitzung mit einem Dank an die Mitglieder für das gute, bei allen Kontroversen sachliche und konstruktive miteinander Arbeiten, gelungene gemeinsame Projekte und den nötigen Humor.

*Corinna Hektor, 1. Vorsitzende
Daniel Tenberg, 2. Vorsitzender*

hat dabei ständig an Verbesserungen gearbeitet und dabei versucht, die von Mitgliedern eingegangenen Anregungen aufzunehmen. Krankheitsbedingt musste er mit der Herausgabe des bayerischen Anhangs 2005 seine Arbeit abgeben. Auch im Verband beendete er mit Herausgabe des Kalenders 2006 seine Tätigkeit als Sachbearbeiter.

Gerne hat er anschließend noch einige Jahre – solange es sein Gesundheitszustand erlaubte – die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen des Vereins zusammen mit seiner Frau angenommen und das Zusammensein im Kreis der Vertrauenspfarrerinnen und -pfarrer und der Vorstandsmitglieder genossen.

Er wurde nun nach einem langen Leben von seinem Leiden erlöst. Wir wissen ihn in der liebenden Hand unseres Gottes. Seiner Frau gilt unsere herzliche Anteilnahme.

Wir werden Hermann Medicus als engagierten und kompetenten Kollegen in guter Erinnerung behalten.

*Klaus Weber,
Ehemaliger Vorsitzender des Pfarrer- und Pfarrerinnenvereins und des Verbandes evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland*

Vereinsstatistik

Der Pfarrer- und Pfarrerinnenverein zählt zum 31.12.17 3 041 Mitglieder, davon 2 209 Männer und 832 Frauen.

Im aktiven Dienst stehen 1 811 Mitglieder.

Im Ruhestand sind 948 Mitglieder. In Altersteilzeit befinden sich 3 Mitglieder.

Im Probendienst arbeiten 150 Mitglieder.

Im Vorbereitungsdienst arbeiten 21 Mitglieder.

Die Mitgliedschaft ruht bei 21 Mitgliedern.

Im Jahr 2017 traten 44 Personen in den Verein ein.

verstarben 38 Mitglieder.

traten 10 Mitglieder aus dem Verein aus.

schieden 5 Mitglieder aus.

Von den neuen Mitgliedern waren

7 Pfarrerinnen

7 Pfarrer

18 Vikarinnen

12 Vikare

keine(r) im Ruhestand

Archiv Korrespondenzblatt

Falls jemand von Ihnen mal ein altes Korrespondenzblatt einsehen möchte:

1. Jahrgänge ab 1998 bis jetzt können auf der Homepage unseres Vereins gelesen werden (<http://www.pfarrverein-bayern.de/publikationen/korrespondenzblaetter>)

2. Für frühere Jahrgänge (1.1876 – 64.1939; 65.1950 –):

Landeskirchliches Archiv
Veilhofstr. 8, 90489 Nürnberg
Tel. 0911 58869-16,
Fax 0911 58869-69
www.archiv-elkb.de

Diese Jahrgänge können nur im Archiv eingesehen werden und müssen 3 Arbeitstage vor der geplanten Einsichtnahme beim Archiv per Mail vorbestellt werden.

Auch in theologischen Seminaren wird das Korrespondenzblatt geführt.

wt

Aussprache

Zum Offenen Brief von Kollegin Küfeldt (Korrespondenzblatt 2/2018) und den Reaktionen darauf in Korrespondenzblatt 3/2018 hier weitere Leserbriefe:

Einspruch durch Pfarrerverein?

Angeregt durch den Beitrag von Frau Pfarrerin Küfeldt ist doch zu fragen, ob der Landesbischof + EKD-Bischof überhaupt berechtigt ist, diese „Ehe für alle“ zu propagieren, zumal ich aus 1. Hand weiß, dass die EKD-Synode darüber gar nicht diskutiert hat, sondern nur diskussionslos abgestimmt hat.

Muss der Pfarrer-und Pfarrerinnenverein hier nicht Einspruch erheben etwa bei der Landessynode, ob unser Landesbischof Bedford-Strohm überhaupt berechtigt war, ganz allein diese Billigung „Ehe für alle“ so schnell auszugeben, ohne eine biblische Begründung zu liefern? Der Landesbischof ist doch Pfarrer wie wir alle. Hat er wirklich das Recht, in ethischen Fragen ohne Synodenbeschluss das einfach zu verkünden?

Außerdem haben wir in Luther-Jubiläumsjahr doch das Prinzip Luthers betont: „Sola scriptura“. Wo bleibt der Nachweis des Bischofs, dass er nach diesem evangelischen Prinzip gehandelt hat? Gewiss schreibt der Apostel Paulus: „Wir sind Diener des Neuen Bundes, nicht des Buchstabens, sondern des Geistes. Der Buchstabe tötet, aber der Geist macht lebendig“ (2.Kor 3,6)

Gewiss haben wir mit Luther gelernt, es kommt nicht auf das Wort-

wörtliche an, sondern auf den Geist der Schrift. Aber mit Luther und Paulus wissen wir auch, dass nicht nur der Geist Gottes in uns wirkt, sondern auch der Zeitgeist, oder wie Luther gegenüber den Schwärmern gesagt hat, auch „der Herren eigener Geist“. Was also ist Zeitgeist der Damaligen bei dieser Frage, was ist Gottes Geist in, mit und unter dem Bibelwort, was ist Zeitgeist unserer Zeit, dem auch wir als Pfarrer oder Bischof erliegen können.

Freilich kann auch eine ganze Synode diesem Zeitgeist erliegen, wie Luther ja schon in der Leipziger Disputation 1518 gesagt hat: „Auch Konzilien können irren“.

Deshalb bedarf es bei einer solchen ethischen Entscheidung nicht eines Bischofs-Wortes, auch nicht einfach eines Mehrheitsbeschlusses der Synode, es bedarf auch nicht nur einer theologischen Diskussion von Professoren, Fachleuten usw., sondern es bedarf des Gebets und der Anrufung des Hl. Geistes, damit der Beschluss gesegnet sei und im Geiste Gottes.

Deswegen sollte der Pfarrer- und Pfarrerinnenverein seine geistliche Kompetenz wahrnehmen und diese Entscheidung unseres Landesbischofs, die noch dazu ein „Schnellschuss“ war, anfechten und auch die Synode dazu veranlassen. „Ehe für alle“ ist gegen die Schrift und steht uns nicht zu.

Vor allem sollte man bei der Gleichstellung von Homo-Partnerschaften das Wort „Ehe“ vermeiden. Wir als christliche Evangelische-Lutherische Kirche sind nicht befugt, vom Wort Gottes und seinem Geist her solche Partnerschaften zu billigen und gar kirchlich zu trauen.

Gerhard Nörr, Pfr. i. R., Grünwald

Anmerkung: Das Anliegen von Kollegen Nörr haben wir im Hauptvorstand

besprochen. Dieser hat einhellig beschlossen, dass der Verein keine Stellungnahme zu diesem Thema abgeben wird.

Corinna Hektor, 1. Vorsitzende Pfarrer- und Pfarrerinnenverein Bayern

„Ehe für alle“ ist Willkür.

Was Ehe ist, ist klar definiert in Gen. 2 und der Bestätigung, die Jesus in den Synoptikern dazu gibt: Verbindung eines Mannes mit einer Frau. Das Eheverständnis in der ganzen westlichen Welt, also auch im Grundgesetz beruht auf dieser Definition. „Ehe für alle“ verfälscht diese Definition. Der Rostocker Rechtswissenschaftler Dr. Jörg Benedikt hat in einem Symposium nachdrücklich darauf hingewiesen. „Ehe für alle“ ist Willkür und setzt an Stelle von Klarheit und Genauigkeit Beliebigkeit. Es geht hier überhaupt nicht um Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare. Man kann ihre Verbindung nennen, wie man will – nur nicht Ehe. Sonst kann man gleich Katzen auch Hunde nennen und Kaninchen Affen. Bei der Gelegenheit ist die Aussage des indischen Philosophen Mishal Mangalwadi bedeutsam, der in seinem Werk „Das Buch der Mitte“ aufzeigt, dass unsere westliche Kultur auf die Bibel gegründet ist. Der englische Titel drückt es unmissverständlicher aus: „The book, that made your world“. Was den Westen einst stark machte, war die Grundlage seiner Kultur: die Bibel.

Früher hätte man sich in der Kirche nicht gewundert, dass eine weltliche Gesellschaft solchen Unsinn produziert, denn man unterschied zwischen Reich Gottes und „Welt“. Man sollte erwarten, dass vom Christentum eine prägende Wirkung auf die Gesellschaft ausgeht. Es scheint heute eher umgekehrt. Der gesellschaftliche Mainstream

prägt offenbar mindestens Teile der EKD.

Gotthold Karrer, Pfr. i. R., Buchloe

Riss durch Landeskirche?

Was ist den besorgten Leserbriefen zum Offenen Brief von E. Küfeldt bzw. Thema „Ehe für alle“ noch hinzuzufügen? – Dass unsere Kirche sich inzwischen auf den Spuren der Kath.Kirche bewegt, die sich mit Zölibat, (bisherigem) Ausschluss von Geschiedenen von der Eucharistiefeyer, Beschränkung der Priesterweihe auf Männer etc. nicht auf das NT berufen kann? Wo steht, dass „die Bibel“ oder gar Jesus – Pfarrerinnen „nicht erlaubt“ – wie Gotthart Preiser in seinem – im Übrigen sehr nachdenklichen – Leserbrief schreibt. 1.Kor.14,34 reicht doch wohl als Beleg nicht aus. Die „Fürther Erklärung“ geriet ja schon ins Wanken, als homosexuellen Kollegen und lesbischen Kolleginnen erlaubt wurde, unter Zustimmung der einen und anderen kirchlichen Instanz mit ihren Partnern/Partnerinnen in der Pfarrwohnung zu leben. – Ansonsten stimme ich Ingrid Braun und dem, was sie im 2. Absatz ihres Leserbriefs schreibt, völlig zu (keine Ausgrenzung oder Diskriminierung von sexuell anders Orientierten!). Eher müssen wir „ewig Gestrigen“ befürchten, von den Befürworterinnen oder Billigern der „Ehe für alle“ geringgeschätzt zu werden. Aber deswegen muss kein „Riss“ durch eine Landeskirche gehen. Und wenn schon – dann ist doch da der, welcher größer ist als Mose und noch ganz anders für uns alle in den Riss getreten ist, wie wir gerade wieder verkündigen dürfen.

Klaus Seyboth, Bad Wörishofen

Bitte, werden Sie barmherzig.

Zum offenen Brief von Frau E. Küfeldt und an alle anderen, die so argumentieren

Sie fordern eine Debatte ein und regen sich darüber auf, dass der Landesbischof nicht Ihre Meinung vertreten hat. Das ist der erste Widerspruch in sich. Wie man sieht, haben Sie die Möglichkeit sich Gehör zu verschaffen, mit lautem Echo.

Das Zweite ist aber für mich viel entscheidender und da möchte ich gern die Debatte fortführen. Sie meinen dass es „gegen das klare Zeugnis der Schrift“ geht, was Herr Bedford-Strohm sagt. Das trifft den Kern der Auseinandersetzung. Denn hier verlassen Sie die Diskussion und behaupten einfach und andere hängen sich dran. Aber so einfach ist es leider nicht, und da werden Sie sehr inkonsequent.

Ich weiß nicht ob auch Sie die fortlaufende Bibellese in den letzten Wochen gelesen haben, ein Gang durch Deuteronomium. Wenn sie eine der alttestamentlichen Aussagen so wörtlich und unbeugsam nehmen, um Menschen damit von der Liebe Gottes auszugrenzen, warum dann nicht auch alle Vorschriften, die sich hier in der Schrift befinden und nach Ihrer Auffassung zum Zeugnis der Schrift gehören? Bringen Sie immer noch Brand und Schlachtopfer dar in Ihrer Gemeinde? Halten Sie sich an alle Speisegebote, die da aufgeführt sind? Halten Sie die jährlichen Hauptfeste genau so ein, wie es da beschrieben und eingeschärft ist? usw. Ich behaupte mal, dass Sie 90% aller dort von Mose als absolut unumstößlich aufgeführte Gebote und Vorschriften nicht einhalten. Aber, dass die Liebe von Menschen nicht gesegnet werden darf, weil sie anders fühlen und empfinden als Sie, dafür haben sie ein „klares Zeugnis

der Schrift“! David, der große Mann Gottes, hatte ca. 300 Frauen. Und Gott meckert nicht darüber!

Bibelverständnis braucht eine Hermeneutik, ein Auslegungsbemühen, das sich um den Willen Gottes kümmert, wie ihn die **ganze Schrift** in die Gegenwart hinein verkündigt, als lebendiges Wort und nicht nur die Bibelstellen-Sammlung, die ich als Gesetzeskeule für andere verwende.

Und wenn Gott die Liebe ist, dann schafft er es auch homophile Menschen zu verstehen, und wenn wir seiner Liebe folgen, dann verdammen auch wir sie nicht. Und wenn Ehe das sich verpflichtende Zusammenleben von zwei Menschen in unverbrüchlicher Liebe ist, dann gilt das – auch sprachlich – für alle. Denn Männer mit Frauen, die diese Unverbrüchlichkeit nicht geschafft haben, wären laut Ihrer Auffassung dann auch zu verwerfende Sünder. Und liebt Jesus nicht ausdrücklich auch die Zöllner und Sünder und ruft sie zur Liebe Gottes?

Bitte, werden Sie barmherzig. Lesen Sie die ganze Bibel und kommen Sie ins Gespräch mit der ganzen Schöpfung Gottes. Oder meinen Sie, dass Gott einen Fehler gemacht hat als er homophil fühlende Menschen geschaffen hat? Welche Anmaßung wäre das denn? Haben Sie sich je die Sorgen und Nöte dieser Menschen angehört? Dann werden Sie weniger von einer unbestimmten Angst geleitet, als vielmehr von der Liebe Gottes, die so groß ist, dass Sie und ich und Verbrecher und Homophile und Extreme und Spinner und alle mit eingeschlossen sind.

Ist das nicht wunderbar. Und wäre es nicht großartig, wenn wir uns gemeinsam darüber freuen und allen Menschen, die zur Liebe Gottes kommen wollen, auch die Tür auf tun?

Ich wünsche Ihnen Gottes gütiges Gesicht für die Welt.

Mit freundlichen Grüßen und einem herzlichen Gott befohlen

*Joachim Pennig
Pfarrer em., Kleinostheim*

Verlinkt

Für den kirchenrechtlichen Blick über die weißblauen Grenzpfähle: <https://www.kirchenrecht-ekd.de/>

Bücher

Jonathan Peter Hamoudi, Das Evangelium der Junia, Hamburg 2017 (tredition), ISBN 978-3-7439-8333-5 (auch als Hardcover und eBook)

Am besten, Sie vergessen, was Sie über Evangelien wissen und lesen das Buch erst einmal als (Kriminal-)Roman: Ein alter Lehrer findet in den Ruinen der Rahelkapelle bei Bethlehem ein Manuskript, das sich als Evangelium der Junia herausstellt. Sie berichtet dem Paulus die Ereignisse um Jesus, die dieser nicht kennen kann. Sie (bzw. der Autor dieses Buches) füllt mit dem Evangelium also die Lücke, die die Paulusforschung bisher offen ließ: Was wusste Paulus vom irdischen Jesus? Durch einen dramaturgischen Kunstgriff bleibt die Lücke bestehen, wie sie uns im Kanon

begegnet. Junia zeichnet ein anderes Jesusbild als die Evangelien, auch, weil das Buch auf Fragen eingeht, die biblische Schriften offen lassen. Jesus ist verheiratet (was für einen Rabbi so normal ist, dass die einzige Ausnahme in der Tradition extra erwähnt wird), Junia ist die Frau des Petrus (dass er eine hatte, ist ja biblisch). Lesen Sie das Buch und lassen sich einfach auf den Gedanken einmal ein (Für Ernsthaftere unter uns: Es gibt ja auch apokryphe Schriften, die auf Frauen zurückgehen [sollen]). Dann lesen Sie ein unterhaltsames Buch, das Jesus in seine Welt hineinstellt und so in einem neuen Licht erscheinen lässt. Manches wird so lebendig, was in den kanonischen Evangelien unter theologischem Blickwinkel und mit den Fragen der nachjesuanischen Gemeinde gesehen eher etwas steif daherkommt. Jesus als Mensch interessiert dort kaum, der Mitte der Verkündigung wird alles Alltägliche untergeordnet.

Und dann kommen die Fragen doch: Wie würden katholische Theologen auf ein Evangelium reagieren, das von einer Frau geschrieben ist und die Rolle der Frau in der Gemeinde anders beschreibt? Braucht diese Tradition historische Begründung? Wie gingen Evangelikale in den USA auf einen neuen Wortlaut der Bibel ein, wäre sie muslimischen Palästinensern, auf deren Gebiet die Schrift gefunden wurde, wichtig genug für Besitzansprüche und Diskussionen um Isa im Koran? Was wäre mit der jüdischen Archäologie, wie würden Juden reagieren? Ehe man die Schilderungen des Buches übertrieben nennt, sollte man den gewaltsamen Ernst der Fundamentalisten aller Seiten bedenken. Amüsieren mag man sich an der eitlen Aufgeregtheit eines Forschungsinstitutes in Deutschland, das (selbstverständlich!) einen Alleinvertretungs- und

Deutungsanspruch in Sachen neutestamentliche Schriften erhebt.

Alles das ist nicht nur Fiktion, manches würde leider genau so ablaufen. Ich würde mir manchmal mehr und gelassener Reaktionen der Theolog(inn)en auf die (fast) alljährlichen „Spiegel“-Titel zu Weihnachten wünschen – leider bleiben sie bisher aus oder man hört sie hinter vorgehaltener Hand aus der zweiten Reihe. So sehr unsere Theologie die Rolle historischer Wahrheit relativiert hat, so fest hält man nach außen an der biblischen als einer historischen Wahrheit fest, als könne man den Gläubigen anderes nicht zumuten. Und man wird das wohl auch tun, wenn diese Gläubigen es eher als entlastend empfinden sollten, nicht alles als historisch wahr glauben zu müssen.

Natürlich bleibt die politische Lage des Nahen Ostens nicht außen vor, die Freunde Israels wie Palästinas werden nicht alles mit Freude und Zustimmung lesen. Mir scheint in den Schilderungen die Kenntnis des Verfassers der Lage dort erkennbar und seine Sehnsucht, die Vertreter der drei Religionen in gewisser Weise so zu vereinen, dass Fortschritte möglich würden. Denn auch das ist dieses Buch: Eine Utopie der Versöhnung des Unversöhnten. Das klingt allerdings utopisch und ist doch ein bewegender Gedanke: Der Streit der monotheistischen Religionen wird beigelegt.

Ob das ganze wirklich ein Krimi ist, mag man fragen – schon manche den Inhalt des nächsten Kapitels verratende Überschrift spricht eher dagegen. Umso schlimmer, denn dann sind die Toten dieser Geschichte eben keine Romanleichen sondern Ergebnisse vermeintlich frommen Handelns, in dem die Widerstreitenden zusammenfinden. Das ist näher an der Welt, in der wir leben, leider.

Eine Fiktion, die die Wirklichkeit streift, eine Utopie und ein Gedankenexperiment: Wer Sinn für dergleichen hat, sollte das Buch lesen, das in der zweiten Auflage um einige kleine Fehler bereinigt erscheinen wird. Weil nicht jeder Humor hat und mancher das Heiligste angegriffen sehen könnte, soll das Pseudonym des Verfassers gewahrt bleiben, was zugleich deutlich macht, dass manche Szene des Buches nicht aus der Luft gegriffen sein könnte.

Martin Ost, Berlin

Gernot Fugmann: Christian Keyßer. Kirchen und Kulte. Biographische und wirkungsgeschichtliche Studien in Neuguinea, Neuendettelsau und im Nationalsozialismus. Erlanger Verlag für Mission und Ökumene 2017. 224 Seiten, mit zahlreichen Abbildungen und einer Landkarte. Mit einem Vorwort von Hanna Hoerschelmann. ISBN: 9783872145536

Christian Keyßer stammte aus Geroldsgrün in Oberfranken. Geboren wurde er 1877. In seiner Jugend stand er der Gemeinschaftsbewegung nahe. Von 1899 bis 1921 war er Missionar in Neuguinea. Im Unterschied zu seinen Kollegen vertrat er die Ganzheitsmethode (Erfassung einer ganzen Volksgruppe; Gruppenbekehrung). Das Ziel war die Mitbeteiligung der ganzen Gemeinde an ihren Aufgaben und ihrer Verantwortung. Sie ist ihrerseits zur Mission an anderen Gruppen beteiligt und verpflichtet. Keyßer war der Meinung, seine Zielvorstellungen seien am besten mit der nationalsozialistischen Bewegung in Deutschland zu verwirklichen. Die NS-Bewegung und die NSDAP (Partei) hätten als Feind die Gottlosenbewegung und den Bolschewismus. Gemeinsam wäre der Dienst am Volk auf der Basis des „positiven Christentums“. Die

entstehenden Missionsgemeinden in Neuguinea und die heimatliche bayerische Kirche seien diesem Ziel verbunden. Sein Hitlerlied nach der Machtergreifung Adolf Hitlers zeugt von großer Freude. In ihm heißt es:

„Es ist ein Führer uns von Gott gegeben,
Er stürmt voran, wir folgen treu gesinnt.
Es geht durch Nacht und Tod hindurch zum Leben.
Es wird nicht Ruhe, bis wir Sieger sind ...
O Deutschland, aller Herzen sollen einig sprechen:
Herr Gott im Himmel, dir sei ewig Dank.“

Diese anfängliche Begeisterung wurde von vielen Menschen geteilt. Keyßers Eintritt in die NS-DAP und bei den DC (Deutsche

Christen) war die logische Folge. Der Partei blieb Keyßer treu bis zum Ende des Dritten Reiches. Die unvorstellbaren Verbrechen Hitlers seien nur Vorstufen bis zum Endsieg Deutschlands über seine Feinde. G. Fugmann, ein Enkel Keyßers, versucht durch diese Zusammenhänge das Verhalten seines Großvaters zu erklären. Die Schatten bleiben über Keyßers Leben bestehen. Nachdem ihm eine nochmalige Reise nach Neuguinea verboten wurde, fand er eine neue Wirkungsstätte im Missions- und Diasporaheim in Neuendettelsau. Hier prägte er durch seine engagierte Arbeit eine ganze Generation von Missionaren, immer verbunden mit dem Wunschbild einer Reform der bayerischen Landeskirche, die sich diesen Forderungen aber versagte. In Anerkennung seiner Arbeit, insbesondere an einem

Wörterbuch, verlieh ihm die Universität Erlangen den Ehrendoktor. In einer Vielzahl von Aufsätzen, Eingaben und Abhandlungen vertrat Keyßer das idealisierte Bild der Missionsgemeinden in Neuguinea.

Der Verfasser des vorliegenden Buches, das noch eine Reihe von Einzelstudien enthält, wurde 1938 in Finschhafen, Neuguinea, geboren. Während seiner jahrelangen Arbeit in Neuguinea war er zeitweise Direktor des melanesischen Instituts in Goroka. Ab 1987 wurde er Referent im bayerischen Missionswerk in Neuendettelsau für den Bereich Papua Neuguinea, Pazifik und Ostasien.

Martin A. Bartholomäus, Neuendettelsau

Liebe Leserin, lieber Leser!

„Singt dem Herrn ein neues Lied.“ Von einem Kirchenmusikerkonvent komme ich mit diesem Satz zurück. Wir kennen ihn. Am 29. April ist Kantate; da ist dieser Satz der Wochenspruch.

Und? Singen wir dem Herrn neue Lieder? In meiner Diasporagemeinde am Rand der Großstadt hieß es: „Eher bekannte Lieder, sonst singen die Leute nicht mit.“ Und wenn die Leute nicht mitsingen, dann passt was nicht. Dann bleiben vielleicht noch mehr weg. Niederschwellig, niederschwellig! Nicht zu viel verlangen!

Singen ... Fanclubs singen im Stadion oder nach etwas Vorglühen auch schon vorher in der Bahn. Chöre singen. Einzelne singen kaum, es sei denn, sie sind guter Laune, überdurchschnittlich guter Laune. Wenn man sich klar macht, was dem gemeinsamen Singen im Gottesdienst im Weg steht, merkt

man, dass es eher zu den Wundern gehört, wenn Menschen überhaupt singen, noch dazu, wenn diese Menschen zusammenkommen, aber miteinander nicht viel zu tun haben. Von Wundern spricht ja auch der Eingangssatz in seiner Fortsetzung. Ein paar singen schon. Na ja, die können's halt. Manche singen gerne, können gut singen. Kommen die Unmusikalischen in der Kirche zu kurz? Wo dürfen die Techniker und die Handarbeiterinnen ihren Glauben ausdrücken?

Und trotzdem: „Singt dem Herrn ein neues Lied“. Einen hohen Stellenwert hat dieser Satz in unserer Kirche. Gut, neue Lieder schaffen auch Arbeitsplätze, bei Verlagen, Druckereien, bei Dichtern, Komponisten, im Handel und bei Fortbildungen. Neue Liederhefte und Gesangbücher entstehen, Orgelbücher und Chorhefte. CD's finden Absatz. Auch das sind legi-

time Gründe für neue Lieder. Wir alle wollen und sollen unser Brot mit ehrlicher Arbeit verdienen.

Vielleicht reicht es meist zu sagen: „Singt dem Herrn, denn er tut Wunder.“ Seien es neuere oder ältere Lieder. Singt dem Herrn, mit Gefühl für die Lieder und Gefühl für die Mitmenschen und Mitchristen. Über allem – die Liebe. Mit und ohne Musik.

Ihr CW

PS: Ein „Klagelied“ hintendran: es gibt deutliche Informationen, dass einige Unsicherheit im Kollegenkreis und wohl auch bei Dienststellen über den anzuwendenden Beihilfesatz bei Ruheständler(inne)n besteht: 70 oder 50%? Dies hat schon zu finanziellen Nachteilen bei Betroffenen geführt. Wer dazu Erfahrungen hat, möge bitte schreiben.

Christusbruderschaft Selbitz

■ Zeit zum Atem holen

Auszeit (zwischen drei und vier Wochen) für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, nach Absprache jederzeit möglich. Der Antrag ist mit dem Dienstvorgesetzten und dem Personalreferat des LKA abzustimmen (Kirchenrat Andreas Weigelt, Tel. 089 5595-332).

■ Grundkurs Geistliche Begleitung 2019/2020

Infotag: 09.06.18 (mit schriftlicher Bewerbung).

Geistliche Begleitung ist eine spezielle Zielrichtung innerhalb der Seelsorge. Wir lernen Menschen so zu begleiten, dass sich die Beziehung zum Dreieinigen Gott vertieft und sie ihr Leben im Licht dieser Beziehung deuten können.

Informationen auf Anfrage gerne unter Tel. 09280 6850 oder gaestehaus@christusbruderschaft.de.

Diakonie.Kolleg. Nürnberg

■ „So kommst du an...“ – Schauspieltraining für den Alltag

Im Workshop nähern wir uns dem Thema „Authentizität“ mal von einer ganz anderen Seite an. Wie wirke ich? Was von mir kommt an?
06.-08.06.18, Stein
Referentin: Heike Bauer-Banzhaf

■ SozialRaumfahrt – Entdeckungen im Quartier. Quartiersentwicklung in der Praxis

Die Teilnehmenden erkunden im Rahmen des Seminars sozialraumorientierte Initiativen im städtischen und ländlichen Bereich und haben die Möglichkeit, ein eigenes Projekt anzudenken.

19.-21.06.18, Nürnberg

Leitung: Dorothea Eichhorn, Pfr. Carsten Fürstenberg

Information und Anmeldung:

Diakonie.Kolleg. Bayern

Tel. 0911 9354-412

info@diakoniekolleg.de

www.diakoniekolleg.de

Evang. Akademie Tutzing

■ Selbstoptimierung – was sonst?

14.-15.05.18

Das Selbst ist die Ressource der postindustriellen Arbeitswelt: Es wird „verwirklicht“ und umsorgt, aber eben auch rationalisiert und ausgebeutet. Dabei stößt Selbstoptimierung an Grenzen: Enttäuschung, Erschöpfung, Exit. Lässt sich die Spirale der Selbstoptimierung weiter drehen, jetzt mit digitaler, pharmazeutischer und spiritueller Hilfe? Oder wie macht das „erschöpfte Selbst“ weiter?

■ Glück von oben? Glück von innen?

25.-27.05.18

Der Mensch strebt nach Glück. Doch was ist das? Psychiatrie, Medizin und Neurobiologie wollen helfen bei der „Suche nach Glück“, ebenso wie Religion, Philosophie und Naturwissenschaft. Wer oder was also macht „glücklich“?

■ 75 Jahre Weiße Rose – Was bleibt?

08.-10.06.18

Die ermordeten Mitglieder der Weißen Rose wurden früh zu Ikonen des Widerstands. Zur Auseinandersetzung mit ihrem Kampf gegen Diktatur und Unrecht gehört indes mehr als die Heroisierung. Blicke auf Geschichte und Nachgeschichte.

Weitere Informationen sowie Anmeldungen online unter www.ev-akademie-tutzing.de

EBZ Bad Alexandersbad

■ Ein europäisches Deutschland – nicht ein deutsches Europa!

Wochenendtagung mit Pfarrer Dr. Friedrich Schorlemmer

Welche Impulse braucht die „Europäische Idee“ jetzt?

15.-17.06.18

Leitung: Dr. Friedrich Schorlemmer und Dr. Joachim Twisselmann

Kosten: 149 EUR EZ

■ Meditatives Bogenschießen

Geht es im Leben darum, sich ständig hohe Ziele zu setzen und diese zu erreichen? Das Meditative Bogenschießen ermöglicht die Erfahrung, dass es auch anders geht. Methodisch arbeiten wir daneben mit meditativen Impulsen, Zeiten der Stille, Feedback und Gesprächen in der Gruppe.

20.-21.07.18

Leitung: Dr. habil. Haringke Fugmann, Kirchenrat PD, Bayreuth

Kosten: 139 EUR zzgl. 20,00 EUR Materialkosten

Anmeldung und Information im EBZ Bad Alexandersbad

Tel. 09232 9939-0,

E-Mail: info@ebz-alexandersbad.de

oder unter www.ebz-alexandersbad.de

EBZ Hesselberg

■ Sing-Lust: (Chor-)Singen für Geübte und Ungeübte

20.-22.04.18

Mit leichten Liedern, Kanons und Chorsätzen werden Klangräume entfaltet, (langer) Atem erfahren, Höhen und Tiefen ausgelotet und der Körper als Instrument erlebt.

Leitung: Susanne Schrage, Stimm- und Atempädagogin, Kirchenmusikerin

■ Straße und Stille – Motorrad einmal anders

Touren und Meditation

09.-13.05.18

Das Seminar bietet eine seltene Kombination: Motorradtouren durch das schöne Westmittelfranken und Übungen in Stille und Meditation.

Leitung: Pfr. Bernd Reuther, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Motorrad-Evangelisch, www.gustavadolfge-daechtniskirche.de

■ Bayerischer Evangelischer Kirchentag

Thema: Orte des Glaubens

21.05.18 Hesselberg

Gottesdienst um 10.00 Uhr, Predigt Bischof Dr. Andreas von Maltzahn, Schwerin. Parallel Kinderkirchentag auf eigenem Gelände mit Familiengottesdienst „Kaum zu glauben“.

Ab 13.30 Uhr dort Mitmachmusical „Maria aus Magdala“

Mittags Marktstände zu einem breiten Spektrum kirchlicher Arbeit.

14.00 Uhr Hauptversammlung „Orte des Glaubens – Landkarte des Glaubens – Fresh X“ mit Pfr. Michael Wolf, Amt für Gemeindedienst Nürnberg.

Eintritt frei, Infos zum Kinderkirchentag auch unter: <https://www.bayerischer-kinderkirchentag.de>

Leitung: Evangelisches Dekanat Wassertrüdingen

■ In der Bibel gefunden – Familiengeschichten

08.-10.06.18

Kennenlernen unterschiedlicher biblischer Geschichten zum Thema Familie, die auch Mut und Hoffnung für die eigenen Familiengeschichten schöpfen lassen

Leitung: Pfrin. Beatrix Kempe

■ Selbstbewusst-sein: die inneren Kräfte entdecken

09.06.18

Wenn ich mich selbst besser verstehen und annehmen kann, erwächst daraus mehr Liebe und Achtung für mich selbst. Das ermöglicht mir aus einer starken Position heraus klar und doch wohlwollend mit meinen Mitmenschen umzugehen.

Mit kurzen Vorträgen, geführten Meditationen und gegenseitigem Austausch

Leitung: Erika Vorlaufer, Heilpraktikerin für Psychotherapie

■ Ruhestand – und dann? Anregungen und Impulse

16.06.18

Gerade Menschen, die stark von ihrer Erwerbsarbeit und von Pflichtwerten erfüllt sind, können in ein Loch fallen,

wenn ein wichtiger Teil ihres Lebens, die Erwerbsarbeit, wegfällt. Es gilt aktiv zu sein, die Umwelt offen wahrzunehmen und in sie hineinzugehen bzw. hineinzuhorchen.

Dieses Aktivsein und Hineinhorchen werden die Teilnehmenden im Seminar exemplarisch einüben – spielerisch, durch einen ca. einstündigen Spaziergang auf dem Hesselberg, aber auch durch das Hören von (lyrischen) Texten.

Leitung: Dr. Christine Marx, Öffentlichkeitsreferentin am Evang. Bildungszentrum Hesselberg; Dr. Jürgen Schmidt, Hochschuldozent

Anmeldung und Information:

Evangelisches Bildungszentrum Hesselberg, Hesselbergstr. 26, 91726 Gerolfsingen;

Tel. 09854 10-0; Fax 09854 10-50;

E-Mail: info@ebz-hesselberg.de;

Homepage: www.ebz-hesselberg.de

Geistliches Zentrum Schwanberg

■ Traumleben – Träume als Gottes vergessene Sprache

Ziel dieses Wochenendes ist es, Träume als spirituelle Kostbarkeit zu entdecken, die eng mit dem eigenen geistlichen Prozess verwoben sind. Durch sie tritt Gott mit uns in Kontakt und begleitet uns. Eigene Träume können gerne eingebracht werden, sind aber keine Teilnahmebedingung.

13.-15.04.18

Leitung: Dr. Johanna Imhof

Kursgebühr 135 EUR

Unterkunft und Verpflegung im Schloss 153 EUR

■ Aus der eigenen Kraftquelle trinken – Teresa von Avila und Johannes vom Kreuz

Die Umbrüche, die die Kirche gegenwärtig erlebt, bieten die Chance, neue Zugänge zu einer persönlichen Spiritualität und Gottesbegegnung zu entdecken. Wegweiser können Erfahrungen christlicher Mystiker sein. Kontemplation und Schweigen, Re-

flexion und Übungen, Gedichte, Lieder und Bilder, Eutonie und Gespräche helfen, die eigene Quelle des Lebens zu finden, die im Inneren sprudelt und mich mit Gott und den Menschen verbindet.

27.-29.04.18

Leitung: Dr. Hans-Joachim Tambour

Kursgebühr 135 EUR

Unterkunft und Verpflegung im Schloss 153 EUR

■ Friedensmeditation mit Dorothee Sölle – Mystik und Widerstand

Für Dorothee Sölle (1929-2003) als Mystikerin der Compassion und Autorin war Frieden und Gerechtigkeit zentral. Ihr Handeln war durchdrungen von der Überzeugung, dass eine gleichberechtigte solidarische Weltgemeinschaft möglich ist. Dieses Wochenende gestaltet sich im Wechsel von Meditation und Gespräch, gemeinschaftlichen Übungen und Zeiten der persönlichen Stille.

04.-06.05.18

Leitung: Dr. Thomas Wagner

Kursgebühr 135 EUR

Unterkunft und Verpflegung im Haus St. Michael 138 EUR

■ Initiatische Wegbegleitung „Werde, was Du schon bist“

Der Kurs bietet die Chance, einen Schritt auf unsere Selbstwerdung hin zu gehen (Individuation). Gleichzeitig wird der göttliche Geheimnisgrund erfahrbar (Initiation). Mit gemeinsamen Zeiten der stillen Meditation, Imaginationsübungen mit kreativem Ausdruck, Naturmeditation, Körperwahrnehmungsübungen, Austauschrunden und die Möglichkeit zum Einzelgespräch.

04.-06.05.18

Leitung: Br. Emmanuel Panchyryz OSB

Kursgebühr 135 EUR

Unterkunft und Verpflegung im Haus St. Michael 138 EUR

Anmeldung unter:

Geistliches Zentrum Schwanberg

Rezeption

97348 Rödelsee

Tel.: 09323 32-128

E-Mail: rezeption@schwanberg.de

www.schwanberg.de

Nähere Informationen zu den Kursen:

Sr. Anke Sophia Schmidt CCR,
Bildungsreferentin des Geistlichen
Zentrums Schwanberg
Tel.: 09323 32-184, E-Mail: bildungs-
referentin@schwanberg.de

Anmeldung unter:
Geistliches Zentrum Schwanberg
Rezeption
97348 Rödelsee
Tel.: 09323 32-128
E-Mail: rezeption@schwanberg.de
www.schwanberg.de

Mission EineWelt Neuendettelsau

■ **Frauenstudientag: „Gender Violence in Neuguinea – Gewalt gegen Frauen in Papua-Neuguinea und in Deutschland“**

21.04.18 Neuendettelsau
Verantwortlich: Ulrike Hansen und Team
Tagungskosten: 33,70 € / erm. 16,85 €
inkl. Verpflegung

■ **Vortrag und Lesung „Storibuk Pairundu“**
Ein Gespräch mit dem Lehrer Alex Yapa Ari aus Papua-Neuguinea und dem Professor für Ethnologie Holger Jebens
21.04.18 Neuendettelsau
Verantwortlich: Julia Ratzmann
Tagungskosten: keine

■ **22. Brasiliertag der Evang.-Luth. Kirche in Bayern**
Wahljahr 2018: ...Hoffnung, Wut, Konflikte...Die lutherische Kirche in Brasilien angesichts wirtschaftlicher und politischer Umbrüche.

28.04.18 Heilsbronn
Verantwortlich: Jandir Sossmeier
Tagungskosten: 18,00 €

■ **Wälder, Klimaschutz und Menschenrechte**
Wie setzen sich Gemeinden für den Schutz der Umwelt ein?
05.05.18 Nürnberg
Verantwortlich: Dr. Margaret Obaga in Kooperation mit Gisela Voltz und STUBE Bayern
Tagungskosten: 33,70 € / erm. 16,85 €

Nähere Informationen für alle Veranstaltungen unter <http://mission-eine-welt.de/aktuelles/veranstaltungen>.

PPC Nürnberg

■ **Freiraum finden I – Ein guter Ort im Körper und die Bedeutung von Freiraum**
19.04.18

Einführung in die grundlegende Bedeutung von Freiraum und eine Einübung in eine bewährte Technik des Focusing.

■ **Freiraum finden II – Abstand gewinnen und partialisieren**
26.04.18

Abstand von Problemen gewinnen und Ereignisse noch mehr als Teil von Wirklichkeit wahrnehmen; aus dem Gefühls- und Gedankenkarussell aussteigen und ein neues Verhältnis zu eigenen Anteilen gewinnen.

Leitung: Thilo Auers, Pfarrer, Supervisor
Anmeldung: bis 05.04.2018

Information und Anmeldung:
PPC, Pilotystr. 15, 90408 Nürnberg,
ppc@stadtmision-nuernberg.de,
Tel.: 0911 352400, Fax: 0911 352406
www.ppc-nuernberg.de

Team für Pfarrfrauenarbeit

■ **Jubiläumstagung
„70 Jahre Pfarrfrauenarbeit“**

04.-06.06.18 Tutzing
Thema: Pu(c)k – ein Sommernachts-
traum

u. a. mit Synodalpräsidentin Dr. Anne-
kathrin Preidel
Pfarrfrauen, Pfarrmänner, Frauen von
Pfarrern i.R., Pfarrwitwen und von
Pfarrern getrennt lebende oder ge-
schiedene Frauen sind herzlich will-
kommen.

Informationen unter
www.pfarrfrauen.de.

Freud & Leid aus unseren Pfarrhäusern

Geboren:

Hannah Josephine Elisabeth Wel-
ler, 3. Kind von Regine und Christi-
an Weller, am 17.01. in Moosburg
Herzliche Segenswünsche!

Gestorben:

Klaus-Peter Schmid, 98 Jahre, zu-
letzt Dekan in Augsburg, am 17.01.
in Oberammergau (Tochter: Mar-
garete)

Rudolf Sticht, 91 Jahre, zuletzt
Kulmbach-Auferstehungskirche,
am 21.01. in Kulmbach (Tochter:
Ulrike)

Hermann Segnitz von Schmalfel-
den, 90 Jahre, zuletzt Rugendorf,
am 27.01. in Ansbach (Witwe:
Ruth)

Hermann Medicus, 88 Jahre,
zuletzt Schuldienst Werdenfels-
Gymnasium Garmisch-Parten-
kirchen, am 04.03. in Garmisch-
Partenkirchen (Witwe: Heidrun
Ziegler-Medicus)

R. I. P.

Bitte

Um einen guten Mitgliederser-
vice zu gewährleisten, bitten
wir alle Mitglieder, Adress-
änderungen sowie Änderun-
gen ihres Dienstverhältnisses
rasch weiter zu geben an die
Geschäftsstelle, Adressangaben
siehe unten.

Der Hauptvorstand

Postvertriebsstück
Dt. Post AG
Entgelt bezahlt

Letzte Meldung



Verpackungskünstler gestaltet neues Gemeindezentrum

Um die kirchliche zeitgenössische Kunst ist es gut bestellt. Im besten Christo-Stil wurde jüngst ein neu erbautes Gemeindezentrum verhüllt. Vor der demnächst zu erwartenden Einweihung konnte auf diese Weise die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit spektakulär gewonnen werden.

Einzelheiten zu Ort und Zeit der Einweihung teilt der Schriftleiter gerne mit.

Foto: privat

Impressum

Schriftleitung: Dr. Christian Weitnauer (v. i. S. d. P.),
Neidertshofener Str. 14, 85049 Ingolstadt, Tel. 0162 8462658
Mail: christianweitnauer@gmx.de

in Gemeinschaft mit Karin Deter (Nürnberg), Martin Müller (Hof),
Marita Schiewe (Fürth), Monika Siebert-Vogt (Schwanstetten),
Silvia Wagner (Nürnberg)

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich persönliche Meinungen wieder, nicht die Meinung der Redaktion.

Für Leserbriefe ist die Redaktion dankbar, ohne den Abdruck zu garantieren.

Erscheint 11mal im Jahr (außer September) jeweils zum Monatsanfang. Den Text (ohne „Freud und Leid“) finden Sie auch auf der Internetseite www.pfarrverein-bayern.de.

Redaktionsschluss ist der 15. des Vormonats.

Anzeigen und Druck: Schneider Druck GmbH, Erlbacher Straße 102-104,
91541 Rothenburg o. d. T., Tel. 09861 400-135, Fax 09861 400-139

Bezug: Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 4,60 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Bestellung über den

Herausgeber: Pfarrer- und Pfarrerinnenverein in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern e. V., Corinna Hektor, Geschäftsstelle:

Friedrich-List-Str. 5, 86153 Augsburg

Tel. 0821 56974810, Fax: -11

info@pfarrverein.de

www.pfarrverein-bayern.de